

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

16. Lieferung

Inhalt

78 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

784 Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

	Seite		Seite	
7843 Vieh- und Fleischwirtschaft		7844 Zucker- und Süßwarenwirtschaft		
7843-1	Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) v. 25. 4. 1951	7844-1	Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) v. 5. 1. 1951	37
	5	7844-1-1	Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker v. 5. 4. 1951	41
7843-1-1	Erste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischserzeugnisse v. 2. 5. 1951	7844-1-2	Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten v. 7. 7. 1951	46
	10	7844-1-3	Dritte Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker v. 26. 9. 1951	47
7843-1-2	Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen und Notierung von Preisen für Schlachtvieh (Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung) v. 2. 5. 1951	7844-1-4	Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker v. 30. 7. 1958	48
	15	7844-2	Verordnung über den Handel mit Bienenhonig v. 22. 10. 1935	52
7843-1-3	Dritte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse v. 3. 9. 1951	7844-3	Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen v. 16. 5. 1941	52
	23	7845 Wein-, Obst- und Gemüsegewirtschaft		
7843-2	Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) v. 5. 5. 1933	7845-1	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) v. 29. 8. 1961	55
	25	7845-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes v. 27. 7. 1962	59
7843-2-1	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird v. 18. 12. 1937	7846 Fischwirtschaft		
	26	7846-1	Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) v. 31. 8. 1955	63
7843-2-2	Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh v. 18. 12. 1937	7846-1-1	Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft v. 8. 11. 1955	66
	27	7846-1-2	Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes v. 8. 8. 1956	67
7843-3	Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen v. 21. 11. 1936	7846-1-3	Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft v. 6. 7. 1957	68
	28		(Nur Überschrift aufgenommen)	
7843-4	Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 26. 7. 1962	7847 Sonstige Marktordnungsvorschriften*		
	29	7848 (frei)		
7843-4-1	Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung für Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 21. 12. 1962	7849 Handelsklassen, Standardisierung, Gütezeichen		
	33	7849-1	Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (Handelsklassengesetz) v. 17. 12. 1951 ..	71
7843-4-2	Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel) v. 8. 3. 1963	7849-1-1	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse v. 3. 7. 1955	72
	33	7849-1-2	Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“ v. 1. 9. 1958	85
7843-4-3	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin v. 23. 12. 1963	7849-1-3	Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln v. 20. 10. 1960	88
	33		(nur Überschrift aufgenommen)	
		7847: Keine Rechtsvorschriften vorhanden		

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

- 2125-4 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) v. 5. 7. 1927
- 2125-4/1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes v. 21. 12. 1958
- 2125-4-10 Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) v. 8. 5. 1935
- 2125-4-31 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (Konservierungsstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
- 2125-4-32 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
- 2125-4-33 Verordnung über diätetische Lebensmittel v. 20. 6. 1963
- 2125-4-37 Verordnung über die Zulassung färbender fremder Stoffe (Farbstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
- 2125-4-38 Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung) v. 19. 12. 1959
- Zu 7843:**
- 2125-4-12 Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung) v. 24. 7. 1936
- 2125-4-16 Verordnung über Blutplasma v. 14. 9. 1939
- 2125-4-18 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse v. 27. 12. 1940
- 2125-4-29 Verordnung über Fleisch und Fleisch-erzeugnisse (Fleisch-Verordnung) v. 19. 12. 1959
- 2125-6 Gesetz über die Verwendung salpetriger Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) v. 19. 6. 1934
- 7832-1 Fleischbeschaugesetz v. 3. 6. 1900 i. d. F. v. 29. 10. 1940
- Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes v. 1. 11. 1940 Reichsministerialbl. S. 289
- Verordnung über Behandlungsverfahren, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist (Behandlungsverfahren-Verordnung — BVV) v. 10. 2. 1961 I 72.....
- Verordnung über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau-Verordnung — AFV) v. 8. 3. 1961 I 143.....
- Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschau-Verordnung — ASV) v. 13. 9. 1962 I 613
- Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse bei der Einfuhr von Fleisch (Gesundheitszeugnis-Verordnung — GZV) v. 10. 2. 1961 I 73.....
- Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland v. 25. 3. 1939 I 699
- Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch v. 18. 12. 1959 I 725
- Gesetz über das Schlachten von Tieren v. 21. 4. 1933 I 203
- Hessen:**
Gesetz über das Schlachten von Tieren v. 20. 6. 1947 GVBl. S. 37
- Verordnung über das Schlachten von Tieren v. 21. 4. 1933 I 212
- Bayern:**
Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren v. 14. 1. 1946 BayBS II S. 307
- Nordrhein-Westfalen (für die ehemalige Nordrheinprovinz):**
Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus v. 7. 3. 1946
Mitteilungs- u. Verordnungsbl. des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz S. 127
- Nordrhein-Westfalen (für die ehemalige Provinz Westfalen):**
Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise v. 23. 3. 1946
- Mitteilungs- u. Verordnungsbl. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen S. 46
- Hamburg:**
Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren v. 7. 3. 1946 VBl. S. 25
- Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik v. 21. 7. 1960 I 588
- Zu 7844:**
- 2125-4-1 Verordnung über Honig v. 21. 3. 1930 ..
- 2125-4-2 Verordnung über Kunsthonig v. 21. 3. 1930
- 2125-4-7 Verordnung über Speiseeis v. 15. 7. 1933
- 2125-7 Süßstoffgesetz v. 1. 2. 1939
- 2125-7-1 Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. 2. 1939
- Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker v. 30. 7. 1958 BAnz. Nr. 146
- Verordnung Z Nr. 1/63 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1963 v. 15. 3. 1963 BAnz. Nr. 55
- Zu 7845:**
- 2125-2 Verordnung über Wein v. 31. 8. 1917
- 2125-5 Weingesetz v. 25. 7. 1930
- 2125-5-1 Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes v. 16. 7. 1932
- 2125-5-2 Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes v. 2. 11. 1933
- 2125-5-3 Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein v. 20. 3. 1936
- 2125-4-5 Verordnung über Obsterzeugnisse v. 15. 7. 1933
- 2125-4-35 Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten und Fruchterzeugnissen (Fruchtbehandlungsverordnung) v. 19. 12. 1959
- Anordnung PR Nr. 103/48 über Preisauszeichnung bei Obst, Gemüse und Süßfrüchten v. 24. 9. 1948 WiGBL. II S. 157
- Zu 7846:**
- 2125-4-25 Verordnung zum Schutze der Gesundheit bei giftverdächtigen Fischfängen v. 21. 8. 1950
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren v. 14. 1. 1936 I 13
- 793-6 Gesetz über eine Fischereistatistik v. 21. 7. 1960

7843 Vieh- und Fleischwirtschaft

Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)*

7843-1

Vom 25. April 1951

Bundesgesetzbl. I S. 272, verk. am 27. 4. 1951

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

für Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Vieh: Rinder, Kälber, Schweine und Schafe,
Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß
für Menschen eignen,

Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem
Zustande (einschließlich Konserven) — auch
unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie
Schlachtfette.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen
mit den obersten Landesbehörden für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehör-
den) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni)
im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche
Mengen Vieh und Fleisch aus der inländischen Er-
zeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr
zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 3

Großmärkte, Schlachtviehmärkte

(1) Schlachtviehgroßmärkte (Großmärkte) im Sinne
dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit
Schlachtvieh zur Versorgung von Großverbrauchs-
plätzen beschickt werden oder die eine besondere
Bedeutung für den Absatz von Schlachtvieh haben.

(2) Schlachtviehmärkte im Sinne dieses Gesetzes
sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur
Versorgung von Verbrauchsplätzen mittlerer Be-
deutung beschickt werden oder die zur Erleichterung
des Absatzes von Schlachtvieh eingerichtet sind.

§ 4*

Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte

(1) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen
mit den obersten Landesbehörden, welche Schlacht-
viehmärkte als Großmärkte im Sinne dieses Gesetzes
gelten, und gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, an
welchen Orten Schlachtviehmärkte errichtet werden,
und geben diese im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5*

Nutz- und Zuchtviehmärkte

Die obersten Landesbehörden können Vorschriften
über die Anerkennung von Nutz- und Zuchtvieh-
märkten und über den Verkehr auf solchen

Märkten erlassen. Zuchtviehversteigerungen, Zucht-
viehmärkte und Zuchtviehausstellungen staatlich
anerkannter Züchtervereinigungen werden hiervon
nicht berührt.

Zweiter Teil

Bestimmungen über Groß- und Schlachtviehmärkte

§ 6*

Markttag, Marktzeiten

Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlacht-
viehmärkten nur an den festgesetzten Markttagen
und zu den festgesetzten Marktzeiten gehandelt
werden. Die obersten Landesbehörden setzen nach
Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes
die Markttag fest. Die Gemeindeverwaltung des
Marktortes bestimmt im Einvernehmen mit der
obersten Landesbehörde die Marktzeiten und Auf-
triebsschlusszeiten für die einzelnen Markttag.

§ 7*

Marktgebiet

(1) Marktgebiet ist der Bezirk der Gemeinde, in
der der Großmarkt oder Schlachtviehmarkt liegt.
Die obersten Landesbehörden können Teile der
Gemeinde vom Marktgebiet ausnehmen oder an-
grenzende Gemeindegebiete oder Teile davon als
zum Marktgebiet gehörig erklären.

(2) Schlachtvieh darf innerhalb eines Markt-
gebietes nur auf dem Großmarkt oder Schlachtvieh-
markt gehandelt werden. Landwirtschaftliche Be-
triebe, die im Marktgebiet liegen, können eigenes
Schlachtvieh auch aus dem Marktgebiet hinaus ver-
kaufen.

§ 8

Lebendgewichtshandel, amtliche Verwiegung

(1) Schlachtvieh darf auf Großmärkten und
Schlachtviehmärkten nur nach Lebendgewicht ge-
handelt werden.

(2) Das Lebendgewicht ist unmittelbar nach dem
Verkauf auf den amtlichen Waagen festzustellen.

§ 9*

Agenturen, Verbot der Eigengeschäfte für Agenturen

(1) Die obersten Landesbehörden können anordnen,
daß auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten
Schlachtvieh nur durch Agenturen (Agenten und
landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Vieh-
verwertungsgenossenschaften) verkauft werden darf,
und Vorschriften über die Sicherheitsleistung der
Agenturen erlassen.

(2) Agenturen für Schlachtvieh dürfen auf Groß-
märkten und Schlachtviehmärkten, auf denen sie
tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe auf eigene
Rechnung abschließen.

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 509

§ 4 Abs. 2 u. § 5: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von
Rechtsverordnungen 100—3

§ 6 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 u. § 9 Abs. 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigun-
gen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 10 *

**Marktschlußschein,
Verkaufsabrechnung auf Großmärkten**

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die Agenturen haben auf den Großmärkten über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß Angaben über Verkäufer und Käufer, Art, Gattung, Gewicht und Preis je 50 kg Lebendgewicht des Schlachttieres enthalten. Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markttortes weitere Vorschriften über die Ausstellung, Form und den Inhalt des Marktschlußscheines sowie über die Anzahl der Ausfertigungen und deren Verbleib erlassen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten haben dem Verkäufer eine Verkaufsabrechnung auszustellen. Die obersten Landesbehörden können Vorschriften über den Inhalt der Verkaufsabrechnung erlassen.

§ 11

**Verbot des Scheinauftriebes,
Vorzeichnens und Zurückstellens auf Großmärkten**

(1) Auf Großmärkten darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.

(2) Die auf Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein (§ 10 Abs. 1) ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.

§ 12

Zahlungsbedingungen auf Großmärkten

(1) Die Käufer von Schlachtvieh auf Großmärkten haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten sind verpflichtet, den erzielten Erlös abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge spätestens drei Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.

§ 13 *

**Amtliche Notierung
von Schlachtviehpreisen auf Großmärkten**

(1) Auf Großmärkten sind die beim Verkauf von Schlachtvieh erzielten Preise nach Handelsklassen zu notieren. Diese Notierung erfolgt anhand der Marktschlußscheine des Gesamtauftriebes durch eine Notierungskommission, deren Zusammensetzung und Leitung die obersten Landesbehörden regeln.

(2) Das Ergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung des Schlachtviehgroßmarktes...“ festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen.

(3) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden nähere Bestimmungen über die Handelsklassen für Schlachtvieh und über das Verfahren der Einreihung in die Handelsklassen und der Notierung der Preise für Schlachtvieh.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 14 *

Fleischmärkte

Die obersten Landesbehörden können in Gemeinden mit Großmärkten nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markttortes den Großhandel mit Fleisch auf besonderen Fleischmärkten regeln.

§ 15 *

**Ausdehnung von Vorschriften
auf Schlachtviehmärkte**

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen (§ 10), Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 11), Zahlungsbedingungen (§ 12) und amtliche Notierung (§ 13) auf Schlachtviehmärkte Anwendung finden.

Dritter Teil**Einfuhr- und Vorratsstelle
für Schlachtvieh, Fleisch und
Fleischerzeugnisse**

§ 16

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Importhandels,
einem Vertreter des Viehhandels,
einem Vertreter der Viehverwertungsgenossenschaften,
drei Vertretern der fleischbe- und verarbeitenden Betriebe,
einem Vertreter des Einzelhandels,
einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet gehören.

§§ 14 u. 15: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

gebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 17

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Schlachtvieh, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Schlachtviehs, Fleisches und der ihr angebotenen Fleischerzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gleichzeitig zu dem Marktpreis, der vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft festgestellt wird, zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Fleisch und Fleischerzeugnissen durchzuführen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so kann sie Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse erwerben und diejenigen Mengen an Fleisch und Fleischerzeugnissen einlagern, die erforderlich sind, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

(6) Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 18

Zoll- und Grenzabfertigung

(1) Die Zollstellen fertigen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag der Einfuhr- und Vorratsstelle oder ihre Zustimmungserklärung vorlegt, daß er das Schlachtvieh, Fleisch und die Fleischerzeugnisse selbst in den Verkehr bringen, verarbeiten oder sonst verwerten darf.

(2) Sie haben die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Schlachtviehs, Fleisches oder der Fleischerzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 19

Marktverbände in den Ländern und an den Märkten

(1) Marktverbände, die sich in den Ländern aus den berufsständischen Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft gebildet haben und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben

1. eine Marktbeobachtung und Marktberichterstattung und
2. die Förderung des Ausgleichs des Viehangebotes und des Fleischbedarfs durch Unterrichtung der berufsständischen Organisationen gehören,

können von den obersten Landesbehörden anerkannt werden. Sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur technischen Durchführung der Einreihung des Schlachtviehs in Handelsklassen und der Preisnotierung sowie deren Auswertung herangezogen werden. Die obersten Landesbehörden können die Marktverbände bei der technischen Durchführung weiterer Aufgaben nicht hoheitlicher Art beteiligen.

(2) Marktverbände, die sich für einzelne Großmärkte und Schlachtviehmärkte gebildet haben, sollen gehört werden vor der

1. Festsetzung von Markttagen und Marktzeiten (§ 6),
2. Einführung des ausschließlichen Verkaufs von Schlachtvieh durch Agenturen (§ 9 Abs. 1),
3. Ausdehnung der in § 15 genannten Maßnahmen auf Schlachtviehmärkte.

(3) Eine Anerkennung als Marktverband und die Heranziehung und Beteiligung gemäß Absatz 1 und 2 können nur erfolgen, wenn der Marktverband folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der obersten Landesbehörden unterstellt.

1. Es müssen in ihnen die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Großschlächter, des Fleischerhandwerks und der Fleischwarenindustrie vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
2. den Verbrauchern muß in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein;
3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein;
4. den Marktverbänden dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden;
5. die Marktverbände unterstehen, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 herangezogen werden, der Aufsicht der obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Marktverbände ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllen.

§ 20

Marktverband für das Bundesgebiet

(1) Der Bundesminister soll einen Marktverband, der sich für das Bundesgebiet mit dem Zweck gebildet hat, die durch Marktverbände (§ 19) geleisteten Arbeiten zusammenzufassen und auszuwerten, anerkennen, zu allen grundsätzlichen Fragen der Vieh- und Fleischwirtschaft hören und sich seiner Mitarbeit bedienen, sofern er die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

§ 21 *

Gebühren

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 kg derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht (§ 17 Abs. 1) nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für

§ 21 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22

Meldepflicht

(1) Viehhandelsbetriebe (einschließlich Genossenschaften) und fleischbe- und verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, den Versand von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen eines Landes hinaus der für ihren Betriebssitz zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich zu melden. Den obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Meldungen nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Viehhandelsbetriebe, fleischbe- und verarbeitende Betriebe und Betriebe, die mit Fleisch und Fleischerzeugnissen handeln oder Fleisch und Fleischerzeugnisse lagern, den Erwerb, den Absatz und die Verwertung von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie ihre Vorräte zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

§ 23 *

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Marktverbände (§§ 19, 20).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 24 *

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 16) und die Mitglieder eines Marktverbandes (§§ 19 und 20) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 23: AuskPflV 704-1

§ 23 Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 24: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 25 *

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen.

Fünfter Teil**Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 26 *

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schlachtvieh den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwider unberechtigt handelt oder den Bestimmungen der §§ 8 oder 11 zuwiderhandelt,
2. als Agent den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zuwider Schlachtvieh für eigene Rechnung kauft oder verkauft,
3. Marktschlußscheine oder Verkaufsabrechnungen nicht oder nicht ordnungsmäßig ausstellt (§ 10),
4. die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 oder die Meldepflicht des § 22 verletzt oder einer Auflage nach § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt (§ 17 Abs. 6),
6. eine Auskunft, zu der er nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht,
7. entgegen dem § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
8. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des *Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.*

§ 25: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 26 Abs. 1 Nr. 6 u. 7: AuskPflV 704—1

§ 26 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 1 Nr. 5 WiStG 1954 453—11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454—1

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b: AuskPflV 704—1

§ 26 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 66 OWiG 454—1

§ 26 Abs. 2 Satz 3 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 66 u. 73 OWiG 454—1

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes* für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

- a) nach Absatz 1 Nr. 4 und 5,
- b) nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, soweit sie sich gegen ein vom Bundesminister oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richtet,
- c) gegen Bestimmungen und schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des *Wirtschaftsstrafgesetzes*.

§ 27 *

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 16 Abs. 6, des § 21 Abs. 2 oder des § 22 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 des Grundgesetzes nicht.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714),
2. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301),
3. die §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),
4. die Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621),
5. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353),
6. die Verordnung über die Preisfeststellung und die Einreihung von Schlachtvieh in Schlachtwertklassen vom 2. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 586),

§ 27: GG 100—1

7. die Anordnung über die Schließung von Betrieben der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 27. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 80 vom 6. April 1943),
8. die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 28),
9. sämtliche Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft,
10. sämtliche Verordnungen, Anordnungen und Erlasse des früheren Reichsbauernführers,

soweit sie sich auf die Vieh- und Fleischwirtschaft beziehen.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

7843-1-1

Erste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse *

Vom 2. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 301, verk. am 12. 5. 1951

Auf Grund des § 16 Abs. 6, des § 23 Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2 *

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 512
Einleitungssatz: Vieh- u. FleischG 7843-1
§ 2: AuskPflV 704-1

§ 3 *

Der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes*, soweit die Verfolgung der in § 26 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenbereich fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 3 Kursivdruck: Jetzt OWIG 454-1

Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Erster Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist,
1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtigen Schlachtviehes, Fleisches und anbietungspflichtiger Fleischerzeugnisse zu entscheiden und gegebenenfalls solche Waren zu übernehmen,
 2. anbietungspflichtige Erzeugnisse der Vieh- und Fleischwirtschaft abzugeben und in den Verkehr zu bringen,
 3. bei den Maßnahmen nach Nummern 1 und 2 Auflagen im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes zu erteilen,
 4. zum Zwecke der Vorratshaltung Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse zu erwerben, aus Schlachtvieh Fleisch, Fleischerzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse

gewinnen zu lassen und die gewonnenen Erzeugnisse zu verwerten oder zu veräußern,

5. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
6. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes vom Bundesminister übertragen werden,
7. die zur Erfüllung der Aufgaben der Nummern 1 bis 6 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhr- und Vorratsstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhr- und Vorratsstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Einfuhr- und Vorratsstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

1. zwei ordentliche Vorstandsmitglieder oder
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder
3. zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder oder
4. ein ordentliches oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und ein Bevollmächtigter (§ 16).

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

Dritter Abschnitt

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der Landwirtschaft,
 - einem Vertreter des Importhandels,
 - einem Vertreter des Viehhandels,
 - einem Vertreter der Viehverwertungsgenossenschaften,
 - drei Vertretern der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe,

- einem Vertreter des Einzelhandels,
- einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
- vier Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8*

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Nr. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der obersten Landesbehörden (§ 7 Nr. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der Landwirtschaft, des Importhandels, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe, des Einzelhandels, der Verbrauchergenossenschaften werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Ebenso wird eine entsprechende Anzahl ständiger Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres ... scheidet die Hälfte der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Nr. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören,

§ 8 Abs. 3 Satz 1: Berichtigung 1951 I 354
 § 8 Abs. 3 Satz 4 Auslassung: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs
 § 8 Abs. 5: G über Reisekostenvergütung d. Beamten 2032-2

2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht über die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-) Plan,
5. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes vorgelegte Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen von dem Übernahmerecht nach § 17 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
2. die Beschlußfassung über die Durchführung der Vorratshaltung nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 des Vieh- und Fleischgesetzes,
3. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhr- und Vorratsstelle,
4. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
5. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zweck der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von einer Million Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 bis 3, anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17*

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Vieh- und Fleischgesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

* § 17 Abs. 1: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen 2034-1

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 18*

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhr- und Vorratsstellen von einer Einfuhr- und Vorratsstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 19*

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

...

§ 18 Abs. 1: RHO 63-1

§ 18 Abs. 3: Vgl. MTE v. 25. 5. 1960 GMBL. S. 265 u. BAT v. 23. 2. 1961 GMBL. S. 138

§ 19 Satz 1 Kursivdruck: Geschäftsjahr jetzt v. 1. Januar bis 31. Dezember gem. G zur Anpassung d. Rechnungsjahres an d. Kalenderjahr 63-1-1 i. V. m. § 6 G zur Erhaltung u. Hebung d. Kaufkraft 63-2

§ 19 Satz 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 20*

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhr- und Vorratsstelle nach der Gebührenordnung (§ 21 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung* und ihrer *Durchführungsbestimmungen*.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann zur Finanzierung der Vorratshaltung ein Eigenkapital bilden, dessen Höhe der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von einer Million Deutsche Mark übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Bundesregierung.

§ 22*

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhr- und Vorratsstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

§ 20 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 22 Abs. 1: RHO 63-1

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz:
Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen und
Notierung von Preisen für Schlachtvieh
(Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung)***

7843-1-2

Vom 2. Mai 1951

Bundesanzeiger Nr. 90, verk. am 12. 5. 1951

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) wird im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet: *

ABSCHNITT I

**Einreihung von Schlachtvieh in
Handelsklassen auf den Schlacht-
viehgroßmärkten (Großmärkte)**

§ 1

Handelsklassen für Schlachtvieh

(1) Rinder, Kälber und Schafe sind durch eine Kommission (§ 2) vor Beginn des Marktes in Handelsklassen einzureihen. Für Schweine ergibt sich die Handelsklasse aus dem gemäß § 8 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes festgestellten amtlichen Lebendgewicht oder der Gattung.

(2) Es gelten folgende Handelsklassen:

I. Rinder

1. Ochsen

- A) Jüngere, vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
- B) sonstige vollfleischige und ältere ausgemästete,
- C) fleischige,
- D) gering genährte.

2. Bullen

- A) Jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
- B) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
- C) fleischige,
- D) gering genährte.

3. Kühe

- A) Jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
- B) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
- C) fleischige,
- D) gering genährte.

4. Färsen

- A) Vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
- B) vollfleischige,
- C) fleischige,
- D) gering genährte.

5. Fresser

II. Kälber

Sonderklasse: Doppellender bester Mast.

- A) Beste Mast- und Saugkälber,
- B) mittlere Mast- und Saugkälber,
- C) geringe Saugkälber,
- D) geringe („nüchterne“) Kälber.

III. Schweine

- a) Fettschweine von 150 und mehr kg Lebendgewicht,
- b1) ausgemästete Schweine von 135—149,5 kg Lebendgewicht,
- b2) vollfleischige Schweine von 120—134,5 kg Lebendgewicht,
- c) vollfleischige Schweine von 100—119,5 kg Lebendgewicht,
- d) Fleischschweine von 80— 99,5 kg Lebendgewicht,
- e) fleischige Schweine von 60— 79,5 kg Lebendgewicht,
- f) Schweine unter 60,0 kg Lebendgewicht,
- g) S a u e n : 1) Fette Specksauen,
2) andere Sauen,
- i) Altschneider.

IV. Schafe

1. Lämmer und Hammel

- A) Beste Mastlämmer und beste jüngere Masthammel,
- B) mittlere Mastlämmer und ältere Masthammel,
- C) geringe Lämmer und Hammel.

2. Schafe

- A) beste,
- B) mittlere,
- C) geringe.

(3) Bei der Einreihung sind die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien für die Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen“ (Richtlinien) anzuwenden.

§ 2

Handelsklassenkommission

(1) Die Handelsklassenkommission wird von der obersten Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörde) oder der von ihr bestimmten Stelle in der Regel für die Dauer eines Wirtschaftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) gebildet. Sie besteht aus einem fachkundigen Vorsitzenden, der nach Möglichkeit nicht zu den am Marktverkehr beteiligten Wirtschaftskreisen gehört, und je einem Vertreter der Verkäufer und Käufer. Die Vertreter der Verkäufer und Käufer

werden auf Vorschlag eines Marktverbandes (§ 19 des Vieh- und Fleischgesetzes) oder, falls ein solcher nicht besteht, auf Vorschlag der örtlichen berufsständischen Organisationen von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung des Leiters der Marktverwaltung bestellt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Handelsklassenkommission sind Stellvertreter zu bestellen. Vorsitzender und Mitglieder der Handelsklassenkommission sowie deren Stellvertreter können jederzeit abberufen werden.

(2) Für einen Großmarkt können mehrere Handelsklassenkommissionen gebildet werden.

§ 3*

Verfahren der Einreihung in Handelsklassen

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die Agenturen haben die von ihnen auf den Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere so zu kennzeichnen, daß die Tiere jederzeit voneinander einwandfrei zu unterscheiden sind.

(2) Zur Vorbereitung der Einreihung in Handelsklassen bei Rindern, Kälbern und Schafen hat jeder Verkäufer und jede Agentur der Handelsklassenkommission eine Liste zu übergeben, in der die zum Verkauf gestellten Tiere nach Art, Gattung und Kennzeichen (Absatz 1) aufgeführt sind. Auf die Vorlage der Listen kann verzichtet werden, wenn die Handelsklassenkommission diese selbst anfertigen will.

(3) Die Handelsklassenkommission reiht vor Beginn des Marktes nach Maßgabe der Richtlinien der Anlage 1 die zum Verkauf gestellten Rinder, Kälber und Schafe in Handelsklassen ein. Das Ergebnis der Einreihung wird nur in die vorbereiteten Listen eingetragen; es darf nicht durch äußere Zeichen an den Schlachttieren kenntlich gemacht werden (stille Handelsklasseneinreihung). Die Listen mit den Ergebnissen der Einreihung sind dem Vorsitzenden der Notierungskommission zu übergeben.

(4) Der Markt darf erst nach Beendigung der Einreihung der Rinder, Kälber und Schafe eröffnet werden.

(5) Das Ergebnis der Einreihung der Rinder, Kälber und Schafe ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von den Listen (Absatz 3) auf diejenige Ausfertigung des Marktschlußscheines (§ 10 Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes) zu übertragen, die der Marktverwaltung eingereicht worden ist. Bei Schweinen ist die sich aus dem amtlich festgestellten Lebendgewicht oder der Gattung ergebende Handelsklasse auf dem der Marktverwaltung eingereichten Marktschlußschein einzutragen.

(6) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Marktverwaltung anordnen, daß die Marktschlußscheine bis zu einer bestimmten Stunde des Markttagess an die Marktverwaltung abgeliefert werden müssen.

(7) Beauftragte des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)

§ 3 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 u. Abs. 7 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

und der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle können bei der Einreihung in Handelsklassen zugegen sein. Ihnen sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen vorzulegen.

ABSCHNITT II

Notierung von Preisen für Schlachtvieh auf Großmärkten

§ 4

Amtliche Notierung

(1) Die Preise, die auf den Großmärkten für Schlachtvieh gezahlt werden, sind anhand der Marktschlußscheine von einer Notierungskommission festzustellen und als „Amtliche Notierung für den Schlachtviehgroßmarkt.....“ zu veröffentlichen.

(2) Die Preisfeststellung und die amtliche Notierung werden nach Handelsklassen gemäß § 5 dieser Verordnung durchgeführt.

(3) Beauftragte des Bundesministers und der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle können jederzeit bei der Preisfeststellung zugegen sein. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 5*

Verfahren der Preisfeststellung

(1) Anhand der gemäß § 3 Abs. 5 mit der Handelsklasse versehenen Ausfertigung der Marktschlußscheine ist nach dem Formblatt der Anlage 2 durch die von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle eine Aufstellung „Zahl und Preis der in jeder Handelsklasse verkauften Tiere“ (Aufstellung) anzufertigen.

(2) Aus dieser wird die „Amtliche Notierung“ nach dem Formblatt der Anlage 3 zusammengestellt. Die „Amtliche Notierung“ muß enthalten:

- a) Marktauftrieb und Überstand,
- b) den Schwerpunkt der Preisbildung. Dieser wird dadurch ermittelt, daß in der Regel die Preise von nicht mehr als 10% — im Höchstfall jedoch 15% — an der Ober- und Untergrenze der in eine Handelsklasse gehörenden Tiere weggelassen werden,
- c) die Spitzenpreise der Handelsklasse A bei Rindern, Kälbern und Schafen und der Handelsklasse a bei Schweinen,
- d) eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktverlaufs.

(3) Die Aufstellung und das bei dem Vorsitzenden der Notierungskommission verbleibende Stück der „Amtlichen Notierung“ ist nach Überprüfung von den Mitgliedern der Notierungskommission zu unterschreiben. Die für Presse und Rundfunk bestimmten Stücke der „Amtlichen Notierung“ sind von dem Vorsitzenden der Notierungskommission zu unterschreiben. Die oberste Landesbehörde oder

§ 5 Abs. 1: Anlage 2 nur mit Überschrift aufgenommen. Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 5 Abs. 2: Anlage 3 nur mit Überschrift aufgenommen.

§ 5 Abs. 3 Satz 3: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 5 Abs. 4: Anlage 4 nur mit Überschrift aufgenommen.

Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

die von ihr bestimmte Stelle sorgt für die Weitergabe der „Amtlichen Notierung“ an Presse und Rundfunk.

(4) Aus der Aufstellung ist von der durch die oberste Landesbehörde zu bestimmenden Stelle der „Wochenbericht über Schlachtviehauftriebe inländischer Herkunft und erzielte Preise auf dem Schlachtviehgroßmarkt ...“ in vierfacher Ausfertigung nach dem Formblatt der Anlage 4 zusammenzustellen. Die erste Ausfertigung erhält der Bundesminister unmittelbar, die zweite Ausfertigung die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, die dritte Ausfertigung das zuständige statistische Landesamt, und die vierte Ausfertigung verbleibt bei der von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle.

ABSCHNITT III

Allgemeine Vorschriften

§ 6*

Ausnahmebestimmungen für Kälber und Schafe

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nach Zustimmung durch den Bundesminister anordnen, daß bei Kälbern — mit Ausnahme der Sonderklasse — und bei Schafen eine Einzeleinreihung in Handelsklassen unterbleibt, sofern der Nachweis erbracht wird, daß diese nicht durchführbar ist.

(2) In diesem Fall schätzt die Handelsklassenkommission, welche Hundertsätze des Gesamtauftriebes die Voraussetzungen der einzelnen Handelsklassen erfüllen, und teilt das Ergebnis dieser Schätzung schriftlich dem Vorsitzenden der Notierungskommission mit.

(3) Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle ordnet die Schlußscheine nach der Höhe der erzielten Preise und verteilt nach der

§ 6 Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

Höhe der Preise und den vom Gesamtauftrieb geschätzten Hundertsätzen die Schlußscheine auf die verschiedenen Handelsklassen. Die durch diese Einteilung ermittelte Handelsklasse ist auf dem Schlußschein zu vermerken. Das weitere Verfahren für die Preisfeststellung ergibt sich aus § 5.

§ 7*

Ausdehnung der Vorschriften auf Schlachtviehmärkte

Sofern die oberste Landesbehörde gemäß § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes anordnet, daß die Vorschriften über die „Amtliche Notierung“ auch auf Schlachtviehmärkten Anwendung finden, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für diese Schlachtviehmärkte entsprechend.

§ 8*

Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) zum Verkauf gestelltes Schlachtvieh nicht gemäß § 3 Abs. 1 kennzeichnet,
 - b) Marktschlußscheine nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 6 an die Marktverwaltung abliefern,

wird nach den Strafbestimmungen des § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes bestraft.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes* für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§§ 7 u. 8 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3
§ 8 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454—1

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3)

Richtlinien für die Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen

A. Anforderungen und Hinweise für die Handelsklassen-Einreihung innerhalb der Schlachtviehgattungen

Die Rinder, Kälber, Lämmer, Hammel und Schafe werden im Gegensatz zu den Schweinen nicht nach dem Gewicht in Handelsklassen eingereiht, sondern nach bestimmten Merkmalen beurteilt. Zu den Merkmalen gehören u. a. die Rasse, der Mästungsgrad, das Alter, das Gewicht, die Schlachtausbeute usw. Um die gewichtsmäßige Einreihung der Schweine von der Einreihung der Rinder, Kälber, Lämmer, Hammel und Schafe äußerlich deutlich zu kennzeichnen, werden für die Handelsklassen-Abkürzung der Schweine kleine und für die der anderen Tiere große Buchstaben benutzt.

Im einzelnen gelten folgende Richtlinien:

I. Rinder*

(1) **Rasse:** Zur Abschätzung des Schlachtwertes ist die Kenntnis der Eigenschaften einer Rasse in be-

Ziff. I Abs. 8 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 12 a Abs. 3 Satz 2 FleischbeschauG 7832—1

zug auf Frühreife, Größe und Gewicht des Tieres notwendig. Eine gewisse Erfahrung auf diesem Gebiet muß das Mitglied einer Handelsklassenkommission für die Rassen, die im allgemeinen auf dem betreffenden Markt vertreten sind, besitzen. Die Schläge der Höhenrassen sehen meist nicht so abgedreht aus wie die Niederungsschläge, liefern aber ein kernigeres Fleisch. Alle weitverbreiteten deutschen Rassen liefern Spitzenleistungen, die nur mitunter ihre Spezialmärkte haben.

(2) **Mästungsgrad:** In die Handelsklasse A kommen nur Tiere „höchsten Schlachtwertes“. Die Mindestbedingung des höchsten Schlachtwertes stellt ein „vollfleischiges“ reifes Tier dar. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Ochsen, Bullen und Kühen und „ausgemästet“ bei Ochsen und Färsen. Tieren, die diese Bedingung nicht erfüllen, kann keine A-Klasse zuerkannt werden.

(3) **Höchstwertige Qualitäten an Kühen** stammen meist entweder aus Abmelkställen, oder es sind junge Tiere, die sich als untauglich zur Zucht erwie-

sen haben. Bei diesen lohnt sich die Ausmast bis zur vollen Schlachtreife.

(4) Beeinflußt wird die Einreihung davon, ob ein stärkerer Ansatz von Fett oder von Fleisch festgestellt wird. Im allgemeinen ist den besser angefleischten Tieren der Vorzug vor den mehr zu Fettansatz neigenden Tieren zu geben.

(5) Die Handelsklasse „B“ weist ebenfalls hochwertiges Vieh auf, das aber aus verschiedenen Gründen nicht mehr für die A-Klasse ausreicht. Die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Ein spürbarer Unterschied ergibt sich von den Tieren der B-Klasse zu denen der Handelsklasse C. Diese brauchen nur noch „fleischig“ zu sein. D-Tiere sind geringwertig.

(6) **Alter:** Die Bedingung „jüngere Tiere“ gilt für die Handelsklasse A der Ochsen, Kühe und Bullen. Die Altersgrenze ist zwar nicht genau festlegbar. Sie liegt aber bei oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei hohem Lebendgewicht eine starke Anhäufung von Fleischmassen erkennen lassen. In der Regel soll aber auch bei diesen Tieren noch ein Milchzahn vorhanden sein. Kühe werden bis zum dritten und vierten Kalb zu den „jüngeren Tieren“ gerechnet. Bei sonst gleichen Ausmätungsgraden, aber bei höherem Alter verschiebt sich der Schlachtwert in die nächsttiefere Handelsklasse. Die Klassen „A“ und „B“ bei jüngeren Kühen entsprechen den Klassen „B“ und „C“ bei älteren Kühen.

(7) **Gewicht:** Bei reif ausgemästeten Tieren in der Handelsklasse A kann im allgemeinen auch ein Mindestgewicht verlangt werden. Bei den großen Rinderschlägen liegt es bei Ochsen über 550 kg, bei Bullen unter Berücksichtigung der sogenannten gestoßenen Auktionsbullen bei 450 kg, bei Kühen bei 550 kg und bei Färsen über 450 kg. Auffallend unter diesen Gewichten liegende Tiere sind ihrer Unreife und ihrer geringeren Schlachtausbeute wegen in die niedrigere Klasse zu setzen.

(8) Die Gewichtsgrenze zwischen Rindern und Kälbern ist im Fleischbeschaugesetz auf 125 kg festgesetzt. Eine eindeutige Norm zur Unterscheidung der Rinder von den Kälbern läßt sich jedoch vom Standpunkt der Handelsklasseneinreihung weder dem Gewicht noch dem Alter nach aufstellen. Da es sich in Zweifelsfällen immer nur um Tiere handeln wird, die mit einem Gewicht von etwa 125 kg und mehr auf dem Markt stehen, ist durch Ausgreifen und durch Untersuchung der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes ausgemästetes Kalb oder um mastfähiges unreifes Jungvieh (Fresser) handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und durch die Altershöhe bei dem unreifen Jungvieh erleichtert.

(9) **Schlachtausbeute:** Die Schlachtausbeute wird in Ausschachtungsprozenten festgestellt. Von allen für eine Beurteilung des Tieres heranzuziehenden Merkmalen, wie Form, Gewicht, Qualität, Alter und Rasse, bleiben nach der Ausschachtung des Tieres nur die Ausschachtungsprozente als nachträglich feststellbar übrig. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der Handelsklasseneinreihung

werden häufig die ermittelten Ausschachtungsprozente als einziges Beweismittel angeführt. Zur einwandfreien Beurteilung genügen sie allein jedoch nicht.

(10) Es wird häufig übersehen, daß sich jedes Tier innerhalb einer Handelsklasse anders ausschachtet, so daß ein verbindlicher Prozentsatz überhaupt nicht angegeben werden kann.

(11) **Nüchternungsgrad:** Der Qualitätswert eines Tieres wird durch den Nüchternungsgrad nicht beeinflusst. Es kann also beispielsweise ein Tier, das der Klasse B entspricht, durch übermäßige Nüchternheit niemals zum A-Tier werden, genausowenig wie ein reif ausgemästetes A-Tier durch übermäßige Leibesfülle zum B-Tier werden kann. Die früheren Vorschriften über Nüchternungszuschläge und -abschläge für Überfütterung gelten nicht mehr. Es ist nunmehr den Vertragspartnern überlassen, im Wege der Vereinbarung die Überfütterung oder die starke Nüchternung bei dem Aushandeln des Preises zu berücksichtigen.

(12) **Fütterung:** Die Kenntnis von der Herkunft des Tieres erleichtert der Handelsklassenkommission das Urteil über die Qualität eines Tieres. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst die Fleisch- und Fettqualität.

(13) **Allgemeiner Eindruck:** Der Begutachter soll sich ein Bild von der Körperform, Größe und Bemuskulung des Tieres verschaffen. Er muß Fehler im Körperbau berücksichtigen und am Blick der Augen, am Glanz des Felles und an der allgemeinen Lebhaftigkeit feststellen, ob es sich um ein gesundes oder krankes Tier handelt.

(14) Ob ein weibliches Tier als Färse (Kalbin) oder Kuh anzusehen ist, entscheidet die Kommission. Die Auffassung der Viehversicherung ist unerheblich. Der wesentliche Grund für unterschiedliche Beurteilung eines weiblichen Tieres liegt darin, daß im Organismus durch die Trächtigkeit eine erhebliche Veränderung vor sich geht, die die Fleischqualität nachteilig beeinflusst. Dieser Umstand ist von der Handelsklassenkommission bei der Festlegung der Klasse zu berücksichtigen.

(15) **Hautdicke:** Die Rinder der Höhengschläge haben im allgemeinen eine dickere Haut als die Niederungsschläge. Dadurch verringert sich die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren der gleichen Rasse bestehen in dieser Beziehung Unterschiede. Die Feststellung der Hautdicke soll niemals außer acht gelassen werden.

(16) **Knochenstärke:** Die Stärke der Knochen, die zwar weniger die Schlachtausbeute als den Fleischertrag beeinflusst, darf bei der Beurteilung nicht übergangen werden.

II. Kälber

(1) Die Ausführungen zu „I. Rinder“ gelten sinngemäß.

(2) Unter den Schlachtkälbern sind die unterschiedlichsten Fleischqualitäten vertreten, vom besten Bratenfleisch bis zum geringwertigen, wässrigen Würstchenfleisch. Infolge der großen Qualitäts-

unterschiede sind die Gegensätze auf dem Kälbermarkt oft am schärfsten. Deshalb ist die Handelsklasseneinreihung bei den Kälbern besonders schwierig und verlangt beste fachliche Beurteilung.

(3) Der Wert eines Kalbes hängt in erster Linie von der Fleischqualität ab. Kalbfleisch soll hellrosa bis weiß sein. Durch Fütterung von Heu, Ölkuchen u. a. wird das Fleisch rot und rindfleischartig. Am lebenden Tier sind diese Unterschiede an den Schleimhäuten des inneren Augenlides, des Zahnfleisches usw., die weiß und nicht rötlich-gelb erscheinen sollen, zu erkennen.

III. Schweine

Obwohl für die Handelsklasseneinreihung bei Schweinen das Gewicht oder die Gattung ausschlaggebend ist, bestehen innerhalb der Gewichtsklassen und Gattungen selbstverständlich Qualitätsunterschiede, die in der Bezahlung und dementsprechend in der Spanne der festgestellten Preise zum Ausdruck kommen können. Wo die Qualitätsunterschiede besonders groß sind, wie bei den schwersten Schweinen und den Sauen, ist bereits eine die Qualität berücksichtigende Unterteilung in „b 1“ und „b 2“ sowie in „g 1“ und „g 2“ vorgenommen worden. Da es sich überwiegend nicht um Qualitäts-, sondern um Gewichtsklassen handelt, kann auch von einer Qualitätserläuterung für die einzelnen Handelsklassen abgesehen werden.

IV. Lämmer, Hammel und Schafe

(1) Die Einteilung der Handelsklassen bei Schafen geht aus Qualitätsprinzipien von der Notwendigkeit aus, die in der Überschrift genannten Gruppen auseinanderzuhalten. Das ist auf großen Schafmärkten, die über eine große Auswahl verfügen, verhältnis-

mäßig einfach. Bei kleinerem Auftrieb ist eine klare Aufteilung schwieriger, aber nicht minder wichtig, weil sonst keine vergleichbaren Preisnotierungen zustande kommen. Deswegen ist es zweckdienlicher, die zu schwach vertretenen Gruppen und Klassen lieber zu streichen, damit die hauptsächlich geführten desto klarer herausgestellt werden können.

(2) Streng abgetrennt sind durch die Klasse „2. Schafe“ die Mutter schafe, in deren drei Klassen „A, B, C“ kein Lamm und kein Hammel gehören. Der in Deutschland sehr geringe Verbrauch an Lamm-, Hammel- und Schaffleisch ist vielfach auf ungenügende Sortierung der Fleischqualitäten zurückzuführen, die eine Folge der mangelhaften Einreihung des Lebendviehes in Handelsklassen ist.

(3) Die Unterscheidung zwischen Lamm und Hammel ist in erster Linie durch die an das Alter gebundene Qualität gegeben. Ein L a m m hat grundsätzlich noch das Milchgebiß. Die Fleischqualität ist dementsprechend bei dem Lammfleisch durch das Vorhandensein von Milchfett gekennzeichnet; das Fleisch ist zart und hell (bei dem ausgeschlachteten Tier ist das Lamm daran zu erkennen, daß vom unteren Teil des Unterschenkelknochens der noch nicht verknöcherte Gelenkaufsatz abgebrochen werden kann; wobei eine glatte, blaßrote Bruchfläche entsteht). Ein Lamm darf auch nie zu schwer sein (bis 45 kg), da anderenfalls bereits auf Hammelfleischcharakter zu schließen ist.

(4) Ein H a m m e l hat dunkleres Fleisch von kräftiger Farbe und kerniger Konsistenz. Die Altersgrenze zwischen Lamm und Hammel schwankt je nach der Rasse zwischen 9 und 14 Monaten. Frühreife Rassen bilden eher als spätreife die typischen Merkmale des Hammels.

B. Anforderungen an die Tiere in den einzelnen Handelsklassen; Merkmale und Hinweise für die Einreihung in Handelsklassen

Tierart	Handelsklassen-Zeichen	Qualitätsmerkmal	Allgemeine Qualitätserläuterungen oder Anforderungen	Besondere Hinweise
Ochsen	A	jüngere, vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes	Höchster Schlachtwert ist entscheidend; A-Ochsen sind nur völlig ausgemästete, qualitativ hochwertige, möglichst noch ungejochte Ochsen. Bewertung örtlich unterschiedlich: teilweise höhere Bewertung der Stallmastochsen gegenüber den Weidemastochsen; in Nord- und Nordwestdeutschland höhere Bewertung der Fettweideochsen.	Form: tiefes Brustbein, tonnige, fleischige Rippe, breite vollfleischige Lende, tiefe muskulöse Hinterviertel, nicht zu viel Fett. Gewicht: über 550 kg. Ausschlachtung: Durchschnitt bei 58 v. H. Qualität: durch beste Haltung und Fütterung bestimmt. Alter: 2—5 Jahre.
Ochsen	B	sonstige vollfleischige und ältere ausgemästete	Sehr hochwertiges Vieh, das wegen der Form oder der Fleischqualität oder des Gewichtes nicht mehr für Klasse A ausreicht.	Ausschlachtung: etwas niedriger als bei A-Ochsen, im Durchschnitt bei 55 v. H.
Ochsen	C	fleischige	Je nach Alter werden gejochte Zugochsen in Klasse B oder C eingereiht.	Ausschlachtung: im Verhältnis zu B-Ochsen stark abfallende Schlachtausbeute: um 50 v. H.
Ochsen	D	gering genährte	Abgemagerte, stark abgetriebene Tiere jeden Alters.	Ausschlachtung: mangelhaft. Qualität: mangelhaft.

Tierart	Handelsklassen- Zeichen	Qualitäts- merkmal	Allgemeine Qualitätserläuterungen oder Anforderungen	Besondere Hinweise
Bullen (Stiere)	A	jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes	Grundsatz: A-Bullen sind erst- klassig ausgemästet und voll- kommen schlachtreif. Zugehörig- keit: junge beste „Mastbullen“ und nicht zu alte, von der Wei- terzucht ausgeschlossene, aber voll ausgemästete Vatertiere („Wurstbullen“).	a) Mastbullen: Form: massig, volle unge- schnürte Vorderrippe, breiter, fester Rücken, tiefe Brust, volle, geschlossene Keule, starkes Nierenstück. Gewicht: 450—600 kg. Ausschlachtung: im Durchschnitt bei 58 v. H. Qualität: vollendete Jung- mast; überragend sind Bullen, die verhältnismäßig lange Milch zugefüttert erhielten (Milch- Bullen). Alter: 1 ¹ / ₄ —3 Jahre. b) Wurstbullen: Qualität: Anhäufung mäch- tiger Fleischmassen ist entschei- dend. Gewicht: um 900 kg, bei Höhenviehbullen mehr. Ausschlachtung: im Durchschnitt 60 v. H. Alter: nicht zu alt, in der Regel ist noch ein Milchzahn zu verlangen.
Bullen	B	sonstige vollfleischige oder ausgemästete	Hauptunterschied zwischen A- und B-Bullen: geringere Schlachtreife.	Ausschlachtung: um 55 v. H. Alter: jüngere Mast- und nicht zu alte Zuchtbullen.
Bullen	C	fleischige		Ausschlachtung: nur noch 48—55 v. H.
Bullen	D	gering genährte	abgemagert.	Ausschlachtung: mangelhaft. Qualität: mangelhaft.
Kühe	A	jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwer- tes	Unbedingte Voraussetzung: volle Schlachtreife.	Form: muß wirkliche Aus- mästung garantieren. Gewicht: 600—800 kg. Ausschlachtung: im Durchschnitt 60 v. H. Qualität: gutes Kochfleisch für Gemüse und Suppen. Alter: sie sollen im allge- meinen nicht mehr als drei- oder viermal gekalbt haben; im Zweifelsfall Horn und Zähne zur Beurteilung heranziehen.
Kühe	B	sonstige vollfleischige oder ausgemästete	Noch recht hochwertiges Vieh, das wegen der Form oder der Fleischqualität oder des Alters oder des Gewichtes nicht mehr für die A-Klasse ausreicht.	Ausschlachtung: um 53 v. H. Alter: B-Kühe sind im allge- meinen älter als A-Kühe. Die bestgemästete Kuh kann nicht in die A-Klasse kommen, wenn sie zu viele Kälber geboren hat.
Kühe	C	fleischige	Magere Kühe; nur noch zur Wurstfabrikation geeignet.	Ausschlachtung: 44—54 v. H., im Durchschnitt 49 v. H. Alter: ältere und mittlere.

Tierart	Handelsklassen- Zeichen	Qualitäts- merkmal	Allgemeine Qualitätserläuterungen oder Anforderungen	Besondere Hinweise
Kühe	D	gering genährte	Alte, abgemagerte Tiere.	Ausschlachtung: etwa 40 v. H. Qualität: mangelhaft.
Färsen (Kalbinnen)	A	vollfleischige, ausge- mästete höchsten Schlachtwertes	Höchster Schlachtwert ist ent- scheidend. A-Färsen sind nur völlig ausgemästete, qualitativ hochwertige Tiere.	Ausschlachtung: um 60 v. H. Qualität: Fleisch von A- Färsen ist dem hochwertigen Fleisch der A-Ochsen eben- bürtig.
Färsen	B	vollfleischige	Noch sehr hochwertiges Vieh, das für die A-Klasse nicht mehr ausreicht.	Qualität: B-, C- und D- Färsen schließen sich in der Qualitätsbeurteilung an die der Ochsen an.
Färsen	C	fleischige		
Färsen	D	gering genährte	Abgemagerte Tiere.	
Fresser	—	—	Mäßig genährte, junge Ochsen, Bullen und Färsen. — Fresser sind zwar qualitäts- und alters- mäßig nicht mehr als Kälber zu bezeichnen, fallen aber auch noch nicht unter die übrigen Rinderklassen.	
Kälber	Sonder- klasse	Doppellender bester Mast	Abnorme Ausbildung der Mus- kulatur an den Hinterschenkeln (Doppel-Lende), am Rücken und Blatt.	Gewicht: bis 150 kg und mehr. Ausschlachtung: 70—72 v. H. Qualität: reiner Vollmilch- mast-Doppellender gehört zur besten Kälberqualität. Schleim- häute, die nicht auf weißes Fleisch hindeuten, mindern den Wert des Tieres.
Kälber	A	beste Mast- und Saugkälber	Qualität und Ausschlachtung sind entscheidend.	Form: fleischfüllig in der Niere, Keule, Nuß, Kotelette, Brust und Blatt. Gewicht: 100—125 kg, in Süddeutschland von 75 kg an. Ausschlachtung: 60—65 v. H. Qualität: weiße Fleisch- farbe ist für die Einreihung Voraussetzung.
Kälber	B	mittlere Mast- und Saugkälber	Schlachtreife ist im allgemei- nen niedriger als bei A-Kälbern; rötliche Schleimhäute schließen Einreihung in die A-Klasse aus. Graskälber können niemals A- Kälber werden.	Form: ähnlich wie A-Kälber. Gewicht: um 100 kg, in Süd- deutschland niedriger. Ausschlachtung: um 60 v. H. Qualität: je geringer die Ausschlachtung, desto höhere Anforderungen sind an die Qua- lität zu stellen (Schleimhäute).
Kälber	C	geringe Saugkälber	Früh abgestoßene, daher un- reife Kälber.	Gewicht: 60—75 kg. Ausschlachtung: 53—58 v. H. Alter: meist etwa 4 Wochen.

Tierart	Handelsklassen- Zeichen	Qualitäts- merkmal	Allgemeine Qualitätserläuterungen oder Anforderungen	Besondere Hinweise
Kälber	D	geringe („nüchterne Kälber“)		Form: unentwickelt. Gewicht: etwa 30 kg. Ausschlachtung: unter 50 v. H. Qualität: Fleisch wässrig und kraftlos.
Lämmer und Hammel	A	beste Mastlämmer und beste, jüngere Masthammel	a) Stallmastlämmer: Saisonercheinung: Osterlamm. Etwas ältere Stallmastlämmer sind nicht an besondere Jahres- zeiten gebunden. Das gute Stall- mastlamm wird stets noch Milch- fett aufweisen; es muß neben der Muttermilch mit Kraftfutter und bestem Heu gefüttert sein. b) Weidemastlämmer: Beste Qualität im August, da später allmählich das Milchfett verlorengeht. Neben dem Weidegang muß ein gutes Weidemastlamm Kraftfutter er- halten haben.	Gewicht: 25—30 kg. Ausschlachtung: 50—54 v. H. ohne Kopf und Geschlinge. Alter: 3—5 Monate. Rasse: am besten Schwarz- köpfe und Fleischschafkreu- zungen. Gewicht: 42—45 kg. Ausschlachtung: 50—53 v. H. Alter: 6—9 Monate. Rasse: wie oben.
			c) Stallmasthammel:	Gewicht: 45—50 kg. Ausschlachtung: 50—55 v. H. Alter: bis 9 Monate, meist jünger. Rasse: Fleischschaf; beste Weidemastlämmer, meist hol- steinischen oder oldenburgi- schen Ursprungs.
			d) Weidemasthammel:	Gewicht: 50—60 kg. Ausschlachtung: 50—54 v. H. Alter: 9—23 Monate. Qualität: Gute Bratstücke (Rücken und Keule) in bester Ausbildung, Rücken breit, sehr fest und gerade, Rippe rund. Genügend, wenn auch nicht zu- viel Fett. Fleisch dunkler, kernig. Schlempefütterung nicht für beste Qualität geeignet.
Lämmer und Hammel	B	mittlere Mastlämmer und ältere Masthammel	Abfallende, falsch gefütterte oder nicht ausgemästete Tiere, z. B. Lämmer, die zu früh ab- gesetzt sind oder ungenügend Zufutter zur Muttermilch oder ungenügend Kraftfutter zum Weidegang erhielten; ferner gewöhnliche Handelslämmer, meist zu hochbeinig, zu schwer.	Gewicht: bis 65 kg. Ausschlachtung: 52—55 v. H. Alter: bis 1 ³ / ₄ Jahre. Qualität: mehr durch- wachsenes Fleisch.
Lämmer und Hammel	C	geringe	Sammelklasse der geringsten Tiere; schmal, leerefleischig, spitz und abgemagert.	Ausschlachtung: 48—49 v. H. Alter: bis 3 Jahre.

Tierart	Handelsklassen- Zeichen	Qualitäts- merkmal	Allgemeine Qualitätserläuterungen oder Anforderungen	Besondere Hinweise
Schafe	A	beste	Je jünger, desto besser; aus- schlaggebend: Ausmästungs- grad. Beste Mastschafe: junge, zuchtuntaugliche, vollaus- gemästete Schafe (junge Merz- schafe).	Gewicht: 50—60 kg. Ausschlachtung: um 50 v. H. Alter: im Durchschnitt über 3 Jahre. Qualität: Kochfleisch für Gemüse in den Sommer- und Herbstmonaten.
Schafe	B	mittlere	Geringe Ausmast.	Ausschlachtung: um 45 v. H.
Schafe	C	geringe	Ungemästet abgestoßene Merzen.	Ausschlachtung: 35—40 v. H.

Anlage 2*

zu § 5 Abs. 1 der 2. DV zum Vieh- und Fleischgesetz

Zahl und Preise der in jeder Handelsklasse verkauften Tiere

Anlage 3*

zu § 5 Abs. 2 der 2. DV zum Vieh- und Fleischgesetz

**Amtliche Notierung über Schlachtviehpreise
von Auftrieben inländischer Herkunft**

Anlage 4*

zu § 5 Abs. 4 der 2. DV zum Vieh- und Fleischgesetz

**Wochenbericht über Schlachtviehauftriebe
inländischer Herkunft und erzielte Preise**

Anlagen 2 bis 4: Formblätter; nur mit Überschrift aufgenommen, voll-
ständig abgedruckt in BAnz. 1951 Nr. 90

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz:
Gebührenordnung für
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischerzeugnisse***

7843-1-3

Vom 3. September 1951

Bundesanzeiger Nr. 178

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den
Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleisch-
gesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272)
wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der
Finanzen verordnet: *

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung der Verwaltungskosten der Einfuhr-
und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und
Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) wird
eine Gebühr erhoben.

§ 2*

Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt
... ab 1. April 1957
0,15 Deutsche Mark
je 100 Kilogramm

Schlachtrinder,
Schlaktkälber
und
Schlachtschafe,

0,20 Deutsche Mark
je 100 Kilogramm

Schlachtschweine,

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 525
Einleitungssatz: Vieh- u. FleischG 7843-1

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 16. 8. 1957 BAnz. Nr. 159, in
Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 4. 1956

§ 2 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

0,25 Deutsche Mark
je 100 Kilogramm

Fleisch von
Rindern, Kälbern,
Schafen und
Schweinen sowie
Schweinespeck,

0,40 Deutsche Mark
je 100 Kilogramm

Fleisch- und
Wurstkonserven,
Fleischextrakt
und sonstige
Fleischerzeug-
nisse,

soweit diese Erzeugnisse der Anbieterspflicht nach dem Vieh- und Fleischgesetz unterliegen und von der Einfuhr- und Vorratsstelle durch Erklärung nach § 17 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes übernommen worden sind. Die Gebühr ist nach dem am Tage ihrer Fälligkeit geltenden Satz zu berechnen.

(2) Maßgeblich ist das zollamtlich festgestellte Gewicht.

(3) Angefangene 100 kg gelten als volle 100 kg.

§ 3*

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird festgesetzt mit der Erklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 17 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes.

(2) Die Gebühr wird fällig beim Übergang der Ware in den freien Verkehr, bei der Abfertigung zu einem Zollgewahrsamsverfahren oder zu einem Zollvormerkverfahren.

(3) Für die Erhebung der Gebühr ist die Zollstelle zuständig, die eine Zollabfertigung nach Absatz 2 vornimmt.

(4) Die von den Zollstellen erhobenen Gebühren sind am 1. und 15. jedes Monats an die Einfuhr- und Vorratsstelle abzuführen.

(5) Soweit eine Zollabfertigung nicht stattfindet, wird die Gebühr von der Einfuhr- und Vorratsstelle erhoben; sie wird in diesem Falle mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Erklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 3 Abs. 1 erhält.

§ 3 Abs. 4 u. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 16. 8. 1957 BAnz. Nr. 159

(2) Geht ein gebührenpflichtiger Betrieb nach Entstehen der Gebührenschuld in den Besitz eines Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 5*

Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr

(1) Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr entscheidet die Einfuhr- und Vorratsstelle. Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind mit dem von der *Bank Deutscher Länder* festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr steht bis einschließlich 500.— Deutsche Mark der Einfuhr- und Vorratsstelle, über 500.— Deutsche Mark dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. Sie darf nur erfolgen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die Zollstellen dürfen von einer Erhebung der Gebühr nur absehen, wenn eine Entscheidung der Einfuhr- und Vorratsstelle gemäß Absatz 1 vorgelegt wird. Bereits erhobene Gebühren, die auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 1 ermäßigt oder erlassen worden sind, werden dem Gebührensschuldner (§ 4) zinslos erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. April 1951 in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620—1

Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)

7843-2

Vom 5. Mai 1933

Reichsgesetzbl. I S. 242, verk. am 6. 5. 1933

§ 1*

(1) In Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, dürfen Gebühren für die Schlachthausbenutzung nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlagen und des Betriebes sowie ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa den Eigentümern und Nutzungsberechtigten privater Schlachtstätten gezahlten Entschädigungssummen sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen gedeckt werden.

(2) Die Gebühren für die Untersuchung

- a) des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten,
- b) des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches,
- c) des von auswärts bezogenen frischen Fleisches

sind, soweit die Untersuchung und Gebührenerhebung zu Buchstabe b und c nach Landesrecht zulässig sind, so zu bemessen, daß sie die Kosten dieser Untersuchung nicht übersteigen.

(3) Sofern Gemeinden öffentliche Schlachtviehmärkte, Fleischgroßmärkte oder Fleischmarkthallen unterhalten, finden auf die Gebühren, die für die Benutzung dieser Einrichtungen und für die dort stattfindenden Untersuchungen von Schlachtvieh und Fleisch erhoben werden, die Vorschriften in Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Gemeinden, die mehrere Arten der in Absatz 1 und 3 genannten Einrichtungen unterhalten, haben die in diesen zu erhebenden Gebühren so festzusetzen, daß durch die Erhebung der gesamten Gebühren die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen Unkostenansätze für alle Einrichtungen nicht überschritten werden.

(5) Die Gebühren sind alljährlich bei Neuaufstellung des Haushaltsplanes neu festzusetzen. Die Aufsichtsbehörden der Gemeinden haben die festgesetzten Gebühren jeweils bei der Prüfung der Haushaltssatzung (§ 86 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 49, 60) auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen. Eine Erhöhung der Gebühren bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Die Gebühren für den Schlachtviehmarkt, das Schlachthaus sowie den Fleischgroßmarkt (Benutzungs-, Untersuchungsgebühren) sind, soweit eine Gebühr durch die Gemeinde erhoben wird, bei der Erhebung in je einer Einheitsgebühr zusammenzufassen; die Gebühr ist beim Schlachtviehmarkt je

Tier und beim Fleischgroßmarkt je Kilogramm Fleisch zu bemessen.

(7) Die Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt (Absatz 6) umfaßt nicht die Futter- und Streukosten. Diese sind gesondert festzusetzen und dürfen nicht mehr als die Gesteungskosten zuzüglich eines Zuschlags von 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert betragen.

(8) Ist in einer Gemeinde ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlachthaus (Absatz 6) ein Ausgleichszuschlag zu erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben bei Hausschlachtungen, bei den auf veterinärpolizeiliche Anordnung einem Schlachthaus unmittelbar zugeführten Tieren sowie bei der Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden so wesentlich gestört ist (durch Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall), daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist; das Vorliegen dieser Verhältnisse ist vom Fleischbeschauerarzt ausdrücklich zu bescheinigen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen von der Erhebung des Ausgleichszuschlages zulassen. Die Höhe des Ausgleichszuschlages setzt die Gemeinde fest, soweit es nicht durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geschieht.

(9) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch für Gemeinden ohne einen öffentlichen Schlachtviehmarkt die Erhebung eines Ausgleichszuschlages (Absatz 8) vorschreiben. Macht er von der Befugnis des Satzes 1 Gebrauch, so setzt er die Höhe des Ausgleichszuschlages fest.

(10) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei frischem Fleisch, das Gemeinden aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der obersten Landesbehörde festzusetzende Ausgleichsabgabe erhoben wird. Sie ist zur Senkung der Gebühren der Absätze 1 bis 3 zu verwenden.

(11) ...

§ 2*

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung . . . dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von der Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften erlassen.

§ 3*

§ 1 Abs. 5 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Nr. 1 G v. 2. 7. 1936 I 535

§ 1 Abs. 5 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Außerkrafttretens d. bezogenen Vorschrift

§ 1 Abs. 8 Satz 1: I. d. F. d. § 29 G v. 27. 2. 1935 I 301

§ 1 Abs. 8 Satz 2: I. d. F. d. § 1 V v. 2. 11. 1941 I 683

§ 1 Abs. 8 Satz 3 u. 4, Abs. 9 u. 10: I. d. F. d. § 29 G v. 27. 2. 1935 I 301

§ 1 Abs. 11: Eingef. durch § 29 V v. 27. 2. 1935 I 301, gegenstandslos infolge Außerkrafttretens d. bezogenen Vorschrift

§ 2: I. d. F. d. § 13 G v. 23. 3. 1934 I 224 u. Nr. 2 u. 3 G v. 2. 7. 1936 I 535

§ 2 Auslassung: Ermächtigung zum Erlaß von Ergänzungsvorschriften erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 3: Jetzt § 2 gem. Nr. 3 G v. 2. 7. 1936 I 535

Verordnung
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe
auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer
Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks
zugeführt wird

Vom 18. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1389, verk. am 21. 12. 1937

Auf Grund des § 1 Abs. 10 sowie des § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sowie auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet:*

§ 1

Soweit für eine Gemeinde die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, auf Grund des § 1 Abs. 10 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 2*

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegt das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Für den Begriff „frisches Fleisch“ gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) — vgl. Beilage 4 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 289, 373); jedoch ist gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Schweinespeck, einschließlich Bauchspeck, in handelsüblichem Sinne unterliegt einer Ausgleichsabgabe in Höhe der Hälfte der für anderes Fleisch festgesetzten Ausgleichsabgabe, wenn er stark gesalzen ist. Als starke Salzung ist eine Behandlung anzusehen, nach der der Speck in den eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten mindestens 6 vom Hundert Kochsalz enthält. Anderer Speck unterliegt der vollen Ausgleichsabgabe.

(2) Innereien, Liesen und Rohtalg (vom Tierkörper getrennt) unterliegen der Ausgleichsabgabe nicht.

(3) Fleisch, das Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben zugeführt wird, kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, soweit es nachweislich zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren verarbeitet worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft be-

stimmt, unter welchen Voraussetzungen Fleisch, das derartigen Betrieben im Rahmen der öffentlichen Vorratswirtschaft oder aus besonderem Anlaß zur Verarbeitung zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren zugewiesen wird, von der Ausgleichsabgabe freizustellen ist. Rohfette kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, wenn die Rohfette Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten, und wenn die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird.

(4) Fleisch, das in der Gemeinde, in die es eingebracht wird, nicht verbleibt, kann der Bürgermeister von der Ausgleichsabgabe freistellen.

(5) Die Ausgleichsabgabe ist je Kilogramm Fleisch zu bemessen.

(6) Von Mengen unter 5 Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben.

§ 3

(1) Wird frisches Fleisch (§ 2 Abs. 1) einer Gemeinde, in der die Ausgleichsabgabe erhoben wird, zugeführt, so haben der Einführer und der Empfänger jede Menge über 5 Kilogramm spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels nach Fleischart und Gewicht der für die Heranziehung zur Ausgleichsabgabe zuständigen Stelle (§ 5 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben der Ausgleichsabgabe einen Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festsetzen.

§ 4

Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatz des aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist auf Verlangen verpflichtet, der Gemeinde die zur Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 5*

(1) Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Einführer des frischen Fleisches verpflichtet. Kann die Ausgleichsabgabe vom Einführer nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beigetrieben werden oder erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, so kann auch der Empfän-

Einleitungssatz: G v. 5. 5. 1933 7843-2, AuskPflV 704-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 V v. 2. 11. 1941 I 683

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Bezogene Vorschrift aufgeh. durch § 34 Nr. 2 V v. 8. 3. 1961 I 143, vgl. jetzt § 12a Abs. 2 FleischbeschauG 7832-1 i. V. m. d. V v. 10. 2. 1961 I 72

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 V v. 2. 11. 1941 I 683

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 3 V v. 2. 11. 1941 I 683

ger auf Entrichtung der Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen werden; im Innenverhältnis zwischen Einführer und Empfänger trifft die Haftung den ersteren.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zur Ausgleichsabgabe erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist im Zeitpunkt der Einbringung des frischen Fleisches in den Bezirk der Gemeinde fällig.

(4) Der *Bürgermeister* trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindeabgaben Anwendung.

§ 6

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der Verwaltungskosten bis zu 5 vom Hundert des Abgabebetrags zu verwenden.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh

7843-2-2

Vom 18. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1390, verk. am 21. 12. 1937

Auf Grund des § 1 Abs. 8 und 9 sowie des § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sowie auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet: *

§ 1

Soweit in einer Gemeinde ein Ausgleichszuschlag für Schlachtvieh (§ 1 Abs. 8 und 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw.) erhoben wird, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 2

Dem Ausgleichszuschlag unterliegen Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 3

(1) Die Höhe des Ausgleichszuschlags je Tier setzt der Bürgermeister fest, soweit die Festsetzung nicht nach § 1 Abs. 8 und 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* vorbehalten ist.

(2) Der Ausgleichszuschlag beträgt

für ein Rind mindestens	20 Deutsche Mark
für ein Kalb mindestens	5 Deutsche Mark
für ein Schwein mindestens	6 Deutsche Mark
für ein Schaf mindestens	2 Deutsche Mark

(3) Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Schlachtvieh, das aus einer anderen zur Erhebung des Ausgleichszuschlags berechtigten Gemeinde zugeführt wird, wenn das Schlachtvieh auf dem Schlachtviehmarkt dieser Gemeinde gekauft worden ist.

§ 4

(1) Die privaten Schlachthausunternehmungen haben Stückzahl und Gattung der in ihren Schlacht-

häusern geschlachteten Tiere nach näherer Weisung des Bürgermeisters der für die Heranziehung zum Ausgleichszuschlag zuständigen Stelle (§ 6 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben dem Ausgleichszuschlag einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe des Ausgleichszuschlags festsetzen.

§ 5

Jeder, der an der Zufuhr von Schlachtvieh zu einer privaten Schlachthausunternehmung beteiligt ist, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Erhebung des Ausgleichszuschlags erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, Stallungen zu besichtigen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu betreten und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 6

(1) Zur Entrichtung des Ausgleichszuschlags sind Empfänger und Einführer des Schlachtviehs gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zum Ausgleichszuschlag erfolgt durch den Bürgermeister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Der Ausgleichszuschlag ist im Zeitpunkt der Zuführung des Schlachtviehs in die Anlagen des Schlachthausunternehmers fällig.

(4) Der *Bürgermeister* trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindeabgaben Anwendung.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen *

Vom 21. November 1936

Reichsgesetzbl. I S. 947

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird hiermit verordnet:

A b s c h n i t t 1

Fütterung auf den Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen

§ 1

(1) Auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen dürfen nach Ermessen der Gemeindeverwaltung (Marktverwaltung) als Futtermittel für das zum Verkauf gestellte Schlachtvieh verwendet werden:

- a) für Großvieh und Schafe:
Heu oder ein an Nährstoffen dem Wiesenheu mittlerer Beschaffenheit gleichzusetzendes Rauhfutter; teilweiser Ersatz des Heues durch Trockenschnitzel ist gestattet;
- b) für Kälber:
Milch oder ein Trank mit einem dem Nährwert von Milch nahekommenden Nährstoffgehalt;
- c) für Schweine:
ein Futtermisch, das nicht mehr als 50 vom Hundert Gerstenschrot enthalten darf; die restlichen Hundertteile des Futters müssen nährstoffärmere Futtermittel (Kartoffelflocken oder ähnliche Futtermittel) sein; ein Teil des Gerstenschrots kann durch Roggenschrot ersetzt werden.

(2) Als Getränk für Schlachtvieh mit Ausnahme der Kälber darf nur reines Wasser verwendet werden.

(3) Die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln (Hafer, Mais oder ähnlichen Futtermitteln), mit den Hunger oder Durst anregenden Futtermitteln (Salz, Melasse, Futtermelasse oder ähnlichen Futtermitteln) sowie an einem dem Markttage vorhergehenden Tage auch mit Futterstroh oder Trockenschnitzel ist verboten.

§ 2

- (1) Die Futtermenge darf betragen:
- a) an dem einem Markttage vorhergehenden Tage
für 1 Stück Großvieh bis zu 5 Kilogramm,
für 1 Kalb bis zu 4 Liter,
für 1 Schwein bis zu 1 Kilogramm,
für 1 Schaf bis zu 1 Kilogramm;

Überschrift: Verk. als „Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung der Überfütterung von Schlachtvieh“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

- b) an den übrigen Tagen
für 1 Stück Großvieh bis zu 10 Kilogramm,
für 1 Kalb bis zu 5 Liter,
für 1 Schwein bis zu 2 Kilogramm,
für 1 Schaf bis zu 1½ Kilogramm.

(2) Schlachtvieh, das an einem dem Markttage vorhergehenden Tage vor 12 Uhr verladen worden ist und am Verladetage nach 12 Uhr auf dem Schlachtviehmarkt oder dem Schlachtviehhof eintrifft, darf am Tage der Ankunft nur die Hälfte der festgesetzten Tagesfuttermenge (Absatz 1 Buchstabe a oder b) erhalten.

§ 3

(1) Auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen darf das zum Verkauf gestellte Schlachtvieh innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden vor Marktbeginn bis zum Marktschluß nicht gefüttert und getränkt werden.

(2) Schlachtvieh, das aus einem Umkreis der Gemeinde mit Schlachtviehmarkt oder Schlachtviehhof bis zu 50 Kilometer versandt wird, darf in Abweichung von der Vorschrift in Absatz 1 bereits 17 Stunden vor Marktbeginn nicht mehr gefüttert werden. Wird dieses Schlachtvieh innerhalb von 15 Stunden vor Marktbeginn auf den Schlachtviehmarkt oder den Schlachtviehhof gebracht, so ist es nach näherer Weisung der Marktverwaltung zu kennzeichnen.

(3) Schlachtvieh, das ohne Zwischenfütterung mehr als 24 Stunden ununterbrochen unterwegs war und in dem Zeitraum zwischen 12 und 9 Stunden vor Marktbeginn auf dem Schlachtviehmarkt oder Schlachtviehhof eintrifft, darf in Abweichung von der Vorschrift in Absatz 1 noch die Hälfte der festgesetzten Tagesfuttermenge (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) erhalten.

§ 4*

(1) Die Marktverwaltung hat das Futter gegen Entgelt (§ 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 242) zu stellen. Die jeweilige Tagesfuttermenge ist täglich auszugeben.

(2) Soweit nicht die Fütterung des Schlachtviehs durch die Marktverwaltung erfolgt, bestimmt diese im Einvernehmen mit dem *Marktbeauftragten*, wer das Schlachtvieh zu füttern hat.

(3) Das nicht aufgenommene Futter ist der Marktverwaltung bei Fütterungsschluß und im Falle des § 3 Abs. 3 erst 8 Stunden vor Marktbeginn unentgeltlich zurückzugeben. Die Tränkeeinrichtungen sind zu entleeren.

§ 5

Die Marktverwaltung überwacht die Einhaltung der Fütterungsvorschriften; sie setzt die Futter-

zeiten nach Maßgabe der Vorschriften in dieser Verordnung fest und gibt die Futterzeiten bekannt.

Abschnitt 2

Feststellung einer Überfütterung bei Schlachtvieh

§§ 6 bis 8*

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 9

(1) Die Marktverwaltung kann im Interesse des Tierschutzes im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem *Marktbeauftragten* Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Im übrigen bedürfen von dieser Verordnung abweichende Regelungen der Genehmigung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft*.

§§ 6 bis 8: Aufgeh. durch § 28 Abs. 2 Nr. 3 Vieh- u. FleischG 7843—1

§§ 10 u. 11*

§ 12*

(1) Den Schlachtviehmärkten (Viehgroßmärkten) stehen *Mittelmärkte* und *Nebemärkte* gleich.

(2) ...

(3) Als Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rinder einschließlich Kälber, Schweine und Schafe.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

§§ 10 u. 11: Aufgeh. durch § 28 Abs. 2 Nr. 3 Vieh- u. FleischG 7843—1
§ 12 Abs. 2: Gegenstandslos

**Gesetz
zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch),
Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***

7843 - 4

Vom 26. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 465

§ 1*

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung, falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Kommission) dazu ermächtigt wird,

nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 945) (Schweinefleisch-Verordnung),

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953) (Eier-Verordnung) und

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften 1962 S. 959) (Geflügelfleisch-Verordnung) die Abschöpfungssätze verringern.

(2) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Falle des

Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b der Schweinefleisch-Verordnung,

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Eier-Verordnung und

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Geflügelfleisch-Verordnung

die Höhe der Abschöpfungssätze bestimmen.

§ 2*

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission dazu ermächtigt wird,

Überschrift: Verk. als „Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114—2

§ 1 Abs. 1: V Nr. 20 v. 4. 4. 1962 (SchweinefleischV), V Nr. 21 v. 4. 4. 1962 (EierV) u. V Nr. 22 v. 4. 4. 1962 (GeflügelfleischV) ABIEurGem. S. 945, 953 u. 959; nachrichtlich abgedruckt in Bundesgesetzbl. 1962 II 709, 719, 725 u. 730

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 6. 8. 1963 I 591. SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1

§ 2: SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1

nach Artikel 6 Abs. 2 der Schweinefleisch-Verordnung,
nach Artikel 5 Abs. 2 der Eier-Verordnung und
nach Artikel 5 Abs. 2 der Geflügelfleisch-Verordnung

zum Ausgleich von Verringerungen der Abschöpfungssätze in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Abschöpfungssätze festsetzen,

2. Vorschriften erlassen, nach denen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 3 und Artikels 8 Abs. 3 der Schweinefleisch-Verordnung, des Artikels 6 Abs. 3 der Eier-Verordnung, des Artikels 6 Abs. 3 der Geflügelfleisch-Verordnung

Abschöpfungssätze erhöht werden,

3. die von den Mitgliedstaaten

nach Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 4 der Schweinefleisch-Verordnung,
nach Artikel 6 Abs. 4 der Eier-Verordnung und
nach Artikel 6 Abs. 4 der Geflügelfleisch-Verordnung

gemeinsam zu treffenden Maßnahmen durchführen.

2a *

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist für Waren der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung und der Geflügelfleisch-Verordnung die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481).

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den in Absatz 1 bezeichneten Verordnungen und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(3) Die für eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz zu stellende Kautions ist vor Erteilung der Lizenz durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird für Waren der Schweinefleisch-Verordnung durch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) und für Waren der Eier-Verordnung und der Geflügelfleisch-Verordnung durch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) verwaltet.

(4) Der Bundesminister regelt die Höhe der Kautions, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 6. 8. 1963 I 591

§ 2a Abs. 1 bis 3: SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1; AWG 7400-1

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Außenhandelsstelle erklärt die Kautions insoweit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für verfallen, als die Waren nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenzen eingeführt oder ausgeführt worden sind und der Verfall in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist.

§ 3 *

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der

durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und

durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen

des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

des Artikels 12 der Eier-Verordnung und

des Artikels 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) zu überlassen.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit nicht die Einfuhr- und Vorratsstelle nach Absatz 2 zuständig ist, können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 4 *

Interventionsstelle für Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 1 der Schweinefleisch-Verordnung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle.

§ 3 Abs. 1 bis 3: AWG 7400-1; SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1

§ 4: SchweinefleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1

§ 5*

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen

nach Artikel 10 und 11 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 7 und 8 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 7 und 8 der Geflügelfleisch-Verordnung;

dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle und für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 5a*

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen (§ 5) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen Bescheide über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt; im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle oder der Außenhandelsstelle treten diese Stellen an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 6*

§ 7

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten.

§ 8*

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 6. 8. 1963 I 591. SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 6. 8. 1963 I 591, AO 610--1

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 6. 8. 1963 I 591. Vertrag zur Gründung d. EWG v. 25. 3. 1957 II 753, 766

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 9*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach §§ 3, 5 oder 8 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer der zur Durchführung der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. Die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der genannten Verordnungen oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als Vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 6. 8. 1963 I 591

§ 9 Abs. 3: SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1; AWG 7400--1

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 3 oder § 8 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 11 *

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 9 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 12 *

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 9 oder 11, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschrift festgesetzt werden.

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 6. 8. 1963 I 591
§ 12 Abs. 2: OWiG 454-1

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 13

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 14 *

Gegenstände, auf die sich eine der in § 9 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 15 *

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 16 *

Die Verwaltungsbehörde, die Einfuhr- und Vorratsstelle und die Außenhandelsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Schweinefleisch-Verordnung, der Eier-Verordnung, der Geflügelfleisch-Verordnung, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der genannten Verordnungen und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 17 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 6. 8. 1963 I 591. AWG 7400-1
§ 15: AWG 7400-1
§ 16: AWG 7400-1; SchweinefleischV, EierV u. GeflügelfleischV vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 1
§ 17: GVBl. Berlin 1962 S. 882; Drittes ÜberleitungsG 603-5

7843-4-1

Verordnung
über die Abschöpfung bei Erstattung für Waren der Verordnungen
Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft *

Vom 21. Dezember 1962

Bundesanzeiger Nr. 243, in Kraft getreten mit Wirkung v. 30. 7. 1962

Textänderung: Art. 1 V v. 20. 8. 1963 BAnz. Nr. 158

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen, da überwiegend
Tarifrecht. — Vgl. GVBl. Berlin 1963 S. 83

7843-4-2

Verordnung
über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren
der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier)
und Nr. 22 (Geflügelfleisch)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel) *

Vom 8. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 152, verk. am 13. 3. 1963

Textänderungen: Art. 1 V v. 29. 8. 1963 I 741,

Art. 1 V v. 5. 12. 1963 BAnz. Nr. 228,

Art. 1 V v. 30. 12. 1963 BAnz. Nr. 241

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf d.
beabsichtigte Neuregelung. — Vgl. GVBl. Berlin 1963 S. 416

7843-4-3

Verordnung
über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der
Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin *

Vom 23. Dezember 1963

Bundesanzeiger Nr. 240, verk. am 28. 12. 1963

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf ihr
Außerkräfttreten am 30. 6. 1964. — Vgl. GVBl. Berlin 1964 S. 36.

7844 Zucker- und Süßwarenwirtschaft

Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

7844 - 1

Vom 5. Januar 1951

Bundesgesetzbl. I S. 47, verk. am 10. 1. 1951

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist der aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellte Zucker, und zwar

Verbrauchszucker, Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis sowie flüssiger Zucker, Abläufe (ausgenommen Melasse) und Sirupe mit einem Reinheitsgehalt von über 70 Grad.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (obersten Landesbehörden) im Rahmen eines Versorgungsplanes für jedes Zuckerkirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 3*

Anbau und Verwertung von Zuckerrüben

(1) Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken sollen auf der Grundlage von Gesellschafts- oder Anbauverträgen durchgeführt werden. In den Verträgen sollen insbesondere die Anlieferung und Bezahlung der Zuckerrüben, die Samenlieferung, die Schnitzelrücklieferung, die Frachten und die Anfuhrgehalte geregelt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können Einzugsgebiete für Zuckerfabriken und Rübensaftfabriken sowie für zuckerrübenbauende Landwirte festsetzen.

§ 4

Herstellung und Absatz von Zucker

Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann im Benehmen mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zulassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

§ 5*

(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer (§ 9) dürfen Zucker nur auf Grund von Freigaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.

(1a) Der Bundesminister kann zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Versorgung und eines ge-

§ 3 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 5 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 G v. 9. 8. 1954 I 255

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Vgl. jetzt VwVG 201—4

regelten Marktlaufs den Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführern im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel Auflagen zur Einlagerung von Zucker, der aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht worden ist, sowie von Inlandzucker, soweit er bis zum Ende des Erzeugungsjahres (Zuckerkirtschaftsjahres) nicht freigegeben worden ist, erteilen. Der Bundesminister kann die Befugnis zur Erteilung dieser Auflagen der Einfuhrstelle für Zucker (§ 8) übertragen. Die Kosten der Lagerhaltung sind von der Einfuhrstelle für Zucker nach Richtlinien, die der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erläßt, zu erstatten, soweit diese Kosten nicht bereits bei der Preisfestsetzung berücksichtigt sind.

(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- oder Rohrroh-zucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- oder Rohrroh-zucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtausgleich durchgeführt wird. Frachtausgleichsabgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibar.

(4) Der Bundesminister kann zur Sicherstellung der Versorgung den Zuckerfabriken und dem Zuckerhandel bestimmte Lieferauflagen erteilen.

§ 6*

(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

- a) durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen,
- b) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- c) unter den zu Buchstabe b bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Regelung erforderlich ist. Den obersten Landes-

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

§ 6 Abs. 4 Satz 2: Vgl. jetzt VwVG 201—4

behörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß, soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden, die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:

1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker

durchzuführen. Die Abgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibar.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

§ 7

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann sich zur Vorbereitung und technischen Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben eines Marktverbandes bedienen.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

ZWEITER TEIL

Einfuhrstelle

§ 8

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,

4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

- vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
- zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
- einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
- einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
- einem Vertreter des Einzelhandels,
- einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
- zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
- vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 9*

Ein- und Ausfuhr

(1) Aus dem Ausland eingeführter oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachter Zucker darf nur durch die Einfuhrstelle in den Verkehr gebracht oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden. Wer aus dem Ausland oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachten Zucker in den Verkehr bringen will, hat ihn spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf anzubieten; das gleiche gilt für den, der im Bundesgebiet Zucker verarbeiten oder sonst verwerten will, den er aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht hat. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhrstelle festgesetzte Übernahmepreis.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so darf der Zucker im Bundesgebiet

§ 9 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

§ 9 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

§ 9 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

§ 9 Abs. 5, 6 u. 7: Früher Abs. 4, 5 u. 6, neu bezeichnet durch Art. 1 Nr. 5 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absätzen 1 und 3.

(5) Die Einfuhrstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(6) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 10

Zollabfertigung

(1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen Zucker nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhrstelle für die Verarbeitung oder sonstige Verwertung vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

DRITTER TEIL

Besondere Bestimmungen

§ 11*

Gebühren

(1) Die Einfuhrstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe bis zu

0,05 DM je 100 kg des der Anbiertungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Weißzuckers und

0,04 DM je 100 kg des der Anbiertungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Rohzuckers

erheben. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhrstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für

§ 11 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

sonstige Überschüsse der Einfuhrstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Buchführungspflicht

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung der Bücher gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, sofern in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Lager- oder Beförderungsbetriebe, soweit diese Zucker einlagern oder befördern, entsprechend anzuwenden.

§ 13*

Meldepflicht

(1) Zuckerrüben verarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Zucker be- und verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden, an die vom Bundesminister oder von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse und deren Mengen,
3. den bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zucker nach Art und Menge,
4. den abgegebenen sowie den be- und verarbeiteten Zucker nach Art und Menge,
5. die Zuckervorräte nach Art und Menge.

Der Bundesminister darf derartige Stellen nur dann bestimmen, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

(3) Den obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 14*

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951. Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 14: AuskPflV 704-1

§ 14 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 15*

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Einfuhrstelle (§ 8) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn sich der Bundesminister in Durchführung dieses Gesetzes anderer Organe, Einrichtungen oder Personen bedient.

§ 16*

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17*

Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
 2. die Abgabebeschränkung des § 5 Abs. 1, die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 12 oder die Meldepflicht nach § 13 verletzt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle

§ 15: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034—1

§ 16: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt § 9 Abs. 5, vgl. Fußnote zu § 9 Abs. 5, 6 u. 7

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 u. 5: AuskPflV 704—1

§ 17 Abs. 1 letzter Halbsatz Kursivdruck: Vgl. jetzt § 1 Nr. 3 WiStG 1954 453—11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454—1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: AuskPflV 704—1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951

§ 17 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 66 OWiG 454—1

§ 17 Abs. 2 Satz 3 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 66 u. 73 OWiG 454—1

ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes bringt,

4. Auskünfte, zu denen er nach § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
5. entgegen § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des *Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes*.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes* für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. nach Absatz 1 Nr. 4 und 5, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhrstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 3 erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des *Wirtschaftsstrafgesetzes*.

§ 18*

Rechtsverordnungen

Unbeschadet der in Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung bedürfen Rechtsverordnungen, die der Bundesminister auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erläßt, der Zustimmung des Bundesrates.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 18: GG 100—1

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Februar 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);
6. Die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft

und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (Verköndungsblatt des Reichsnährstandes S. 142);

7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

§ 20*

Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 20: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 3. 10. 1951 I 852, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 10. 1951. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 478; Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. I S. 433

Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker*

7844-1-1

Vom 5. April 1951

Bundesgesetzbl. I S. 256, verk. am 24. 4. 1951

Auf Grund des § 8 Abs. 6, des § 14 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2*

Die Einfuhrstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 481
Einleitungssatz: ZuckerG 7844-1
§ 2: AuskPHV 704-1

§ 3*

(1) Der Vorstand der Einfuhrstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes*, soweit die Verfolgung der in § 17 Abs. 2 des Zuckergesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenkreis fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 3 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454-1

Satzung der Einfuhrstelle für Zucker

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhrstelle

(1) Die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener

Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhrstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhrstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhrstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2*

(1) Aufgabe der Einfuhrstelle ist:

1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtiger Erzeugnisse der Zuckerwirtschaft zu entscheiden und gegebenenfalls solche Erzeugnisse zu übernehmen,
2. anbieterspflichtige Erzeugnisse der Zuckerwirtschaft abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder die Zustimmung zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung zu erteilen,
3. bei den Maßnahmen nach Nummern 1 und 2 Auflagen im Rahmen des § 9 Abs. 4 des Zuckergesetzes zu erteilen.
4. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
5. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 9 des Zuckergesetzes von dem Bundesminister übertragen werden,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Nummern 1 bis 5 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

ZWEITER ABSCHNITT

V o r s t a n d

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt § 9 Abs. 5, vgl. Fußnote zu § 9 Abs. 5, 6 u. 7 ZuckerG 7844-1

unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhrstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Einfuhrstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Die Vertretung der Einfuhrstelle

Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

- das ordentliche und das stellvertretende Vorstandsmitglied oder
- das ordentliche Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten oder
- das stellvertretende Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gestattung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

DRITTER ABSCHNITT

V e r w a l t u n g s r a t

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,

3. aus vier Vertretern der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der zuckerrübenbauenden Landwirte,
 - zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
 - einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
 - einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
 - einem Vertreter des Einzelhandels,
 - zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
 - vier Vertretern der Verbraucher,
 - einem Vertreter der Verbraucher-Genossenschaften.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8*

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Nr. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der obersten Landesbehörden (§ 7 Nr. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der zuckerrübenbauenden Landwirte, der zuckererzeugenden Betriebe und des Zucker-Importhandels werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker e. V., die Vertreter des Zucker-Großhandels, des Einzelhandels sowie der Verbrauchergenossenschaften und der zuckerverarbeitenden Betriebe von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Ebenso wird eine entsprechende Anzahl ständiger Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres . . . scheidet die Hälfte der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Nr. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 8 Abs. 3 Satz 4 Auslassung: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs
§ 8 Abs. 5: G über Reisekostenvergütung d. Beamten 2032-2

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhrstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-)Plan,
5. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 10 des Zuckergesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen vom Uebernahmerecht gemäß § 9 Abs. 3 des Zuckergesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
2. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhrstelle,
3. Beschlußfassung über Richtlinien, die bei der Erteilung von Auflagen für den einzuführenden Zucker zu beachten sind,
4. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Zwecke der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhrstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 100 000.— DM übersteigt,
5. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertreter des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhrstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 bis 3, anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhrstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

**Schriftliche Beschlußfassung
des Verwaltungsrates**

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für

die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

**Auskunftsrecht und -pflicht
des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhrstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17*

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Zuckergesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der

§ 17 Abs. 1: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 18*

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhrstellen von einer Einfuhrstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 18 Abs. 1: RHO 63-1

§ 18 Abs. 3: Vgl. MTE v. 25. 5. 1960 GMBL S 265 u. BAT v. 23. 2. 1961 GMBL S 138

§ 19*

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20*

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhrstelle nach einer Gebührenordnung (§ 11 des Zuckergesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung* und ihrer *Durchführungsbestimmungen*.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhrstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 100 000 DM übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Bundesregierung.

§ 22*

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhrstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhrstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

§ 19 Satz 1 Kursivdruck: Geschäftsjahr jetzt v. 1. Januar bis 31. Dezember gem. G zur Anpassung d. Rechnungsjahres an d. Kalenderjahr 63-1-1 i. V. m. § 6 G zur Erhaltung u. Hebung d. Kaufkraft 63-2

§ 19 Satz 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 20 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 22 Abs. 1: RHO 63-1

7844-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten*

Vom 7. Juli 1951

Bundesanzeiger Nr. 132, verk. am 12. 7. 1951

Auf Grund der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Es haben zu melden:

I. Zuckerrübenverarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien

1. während der Zuckerrübenverarbeitung: am ersten Werktag jeder Woche die Menge der in der vorhergehenden Woche (Montag bis Sonntag) verarbeiteten in- und ausländischen Zuckerrüben sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
2. nach Beendigung der Zuckerrübenverarbeitung als Kampagne-Schlußbericht: die verarbeiteten Zuckerrübenmengen, die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Rohzuckermengen sowie sämtliche daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Nachprodukte nach Art und Menge,
3. am ersten Werktag jeden Monats die im vorhergehenden Monat bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Rohzuckermengen aus in- und ausländischer Erzeugung sowie die hergestellten und abgegebenen Mengen an Roh- und Weißzucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben einschließlich Nachprodukten der Zuckerfabrikation, ferner die Vorräte an Roh- und Weißzucker und den genannten Erzeugnissen aus Zuckerrüben, die an einem Tage vorhanden waren, der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bekanntgegeben wird,
4. am ersten Werktag jeder Woche — nach der vorhergehenden Meldung berechnet — die ausgelieferten Zuckermengen sowie die Vorräte an Zucker am Tage der Meldung.

II. Zuckerraffinerien und Einwurfsbetriebe am ersten Werktag jeder Woche für die vorhergehende Woche (Montag bis Sonntag) die Zugänge und Verarbeitung an Rohzucker sowie die Menge an hergestelltem Weißzucker einschließlich der Nachprodukte.

III. Einführer

1. am ersten Werktag jeder Woche für die vorhergehende Woche (Montag bis Sonntag),

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 483.
Einleitungssatz: ZuckerG 7844-1

2. bis spätestens 10. jeden Monats für den vorhergehenden Monat,

getrennt nach den einzelnen Verträgen die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Mengen und die Abgaben an Roh- und Weißzucker sowie die Roh- und Weißzuckervorräte, die an einem Tage vorhanden waren, der vom Bundesminister bekanntgegeben wird.

IV. Zuckerkommissionäre (Gruppenverteiler)

1. am ersten Werktag jeder Woche für die vorhergehende Woche (Montag bis Sonntag),
2. bis spätestens 10. jeden Monats für den vorhergehenden Monat

die Zuckermengen, die sie übernommen sowie an ihre Abnehmer berechnet ausgeliefert haben, ferner ihre Zuckervorräte, die an einem Tage vorhanden waren, der vom Bundesminister bekanntgegeben wird.

V. Zuckerfabriken (einschließlich Zuckerraffinerien) sowie die Einführer 20 Tage nach Beginn einer Freigabe für einen Monat und 10 Tage nach Beginn einer Freigabe für einen halben Monat die Zuckermengen, die im Rahmen der laufenden Freigabe für das betreffende Land noch nicht abgerufen sind.

VI. Zuckerhandelsbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Einzelhandels monatlich bis zum 5. jeden Monats für den vorhergehenden Monat die bezogenen und abgegebenen Zuckermengen sowie die Zuckervorräte, die an einem Tage vorhanden waren, der vom Bundesminister bekanntgegeben wird.

§ 2*

(1) Die Meldungen gemäß § 1 sind auf den vom Bundesminister vorgeschriebenen Formblättern zu erstatten.

(2) Die Meldungen gemäß § 1 I bis IV sind dem Bundesminister in zweifacher Ausfertigung sowie den obersten Landesbehörden, in deren Bereich sich der Sitz des meldepflichtigen Betriebes befindet, die Meldungen gemäß § 1 V den obersten Landesbehörden, deren Gebiet die genannten Betriebe in der jeweiligen Freigabe nach den Auflagen des Bundesministers . . . zu beliefern haben, die Meldungen gemäß § 1 VI den obersten Landesbehörden zu erstatten. An die Stelle der obersten Landesbehörden können die von ihnen bestimmten Stellen treten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos infolge Aufhebung d. bezogenen Vorschrift durch Bek. v. 3. 6. 1952 BAnz. Nr. 107
§ 2 Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 3*

Strafbestimmungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 1 und 2 bestimmten Meldepflichten werden nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 bestraft.

§ 3 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 3 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454-1

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstratgesetzes* für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dritte Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: 7844-1-3 Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker *

Vom 26. September 1951

Bundesanzeiger Nr. 189, verk. am 29. 9. 1951

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung der Verwaltungskosten der Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bis zu 0,05 Deutsche Mark je 100 kg Weißzucker und bis zu 0,04 Deutsche Mark je 100 kg Rohzucker, die der Anbieterspflicht nach dem Zuckergesetz und seinen Durchführungsverordnungen unterliegen und von der Einfuhrstelle übernommen worden sind.

§ 3*

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird festgesetzt mit der Erklärung der Einfuhrstelle nach § 9 Abs. 3 des Zuckergesetzes.

(2) Die Gebühr wird fällig beim Übergang der Ware in den freien Verkehr, bei der Abfertigung zu einem Zollgewahrsamsverfahren oder zu einem Zollvermerkverfahren.

(3) Für die Erhebung der Gebühr ist die Zollstelle zuständig, die eine Zollabfertigung nach Absatz 2 vornimmt.

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 483

Einleitungssatz: ZuckerG 7844-1

§ 3 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

(4) Die Beitreibung der Gebühr erfolgt durch die Zollstelle nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung* und ihrer *Durchführungsbestimmungen*.

(5) Die erhobenen Gebühren sind am 1. und 15. eines jeden Monats an die Einfuhrstelle abzuführen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Erklärung der Einfuhrstelle nach § 3 Abs. 1 erhält.

(2) Geht ein gebührenpflichtiger Betrieb nach Entstehen der Gebührenschuld in den Besitz eines Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 5*

Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr

(1) Über Anträge auf Stundung der Gebühr entscheidet die Einfuhrstelle. Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind mit dem von der *Bank deutscher Länder* festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen.

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620-1

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr steht bis einschließlich 500.— Deutsche Mark der Einfuhrstelle, über 500.— Deutsche Mark dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. Sie darf nur erfolgen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die Zollstellen dürfen von einer Erhebung der Gebühr nur absehen, wenn eine Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgelegt wird. Bereits er-

hobene Gebühren, die auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 2 ermäßigt oder erlassen worden sind, werden dem Gebührenschildner (§ 4) zinslos erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

7844-1-4

Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker

Vom 30. Juli 1958

Bundesanzeiger Nr. 146

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Zuckergesetzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852) und des Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I. Organisation des Frachtausgleichs

§ 1

(1) Für Zucker wird ein Frachtausgleich nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Kandiszucker, Plattenzucker, Zuckerhüte, Abläufe und Sirup unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Mit der Durchführung des Frachtausgleichs wird die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) beauftragt.

II. Frachtausgleich für Inlandzucker

§ 2*

(1) Zur Durchführung des Frachtausgleichs für Inlandzucker wird von den Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken für Verbrauchszucker, der im Geltungsbereich dieser Verordnung aus Zuckerrüben, aus inländischem Rohzucker, aus Melasse oder Rübensäften hergestellt ist, als Frachtausgleichsabgabe ein Betrag von

2,00 Deutsche Mark je 100 kg netto

erhoben. Die Frachtausgleichsabgabe ist an die Einfuhrstelle bis zum letzten Werktag des Monats ab-

zuführen, der auf den Monat folgt, in dem der Zucker aus der Raffinerie oder Verbrauchszuckerfabrik entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes entnommen wird.

(2) Ein Überschuß, der sich nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres aus der Gegenüberstellung des Abgabenaufkommens und der geleisteten und zu erwartenden Ausgaben ergibt, ist dem Betriebsmittelfonds nach § 14 Abs. 1 zuzuführen, soweit dieser zu Beginn des neuen Zuckerwirtschaftsjahres weniger als fünf vom Hundert der für das abgelaufene Zuckerwirtschaftsjahr zu vergütenden Erstattungsbeträge beträgt. Ein darüber hinaus verbleibender Überschuß ist den Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken gutzuschreiben und auf die Abgaben für das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu verrechnen.

(3) Ein Fehlbetrag, der sich aus der Gegenüberstellung des Abgabenaufkommens und der geleisteten und zu erwartenden Ausgaben ergibt, ist aus dem Betriebsmittelfonds zu decken. Ein Fehlbetrag, der hiernach nicht gedeckt werden kann, und der Betrag, der zur Ergänzung des Betriebsmittelfonds auf den in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrag benötigt wird, ist von den Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken nachzuerheben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge, die nach den Absätzen 2 und 3 gutzuschreiben oder nachzuerheben sind, sind auf die Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer im Frachtausgleich abgerechneten Ausgangsfrachten aufzuteilen.

§ 3*

Die Einfuhrstelle hat an die Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken folgende Beträge zu erstatten (Erstattungsbeträge):

1. für inländischen Rohzucker, den sie von Zuckerfabriken bezogen haben,

Einleitungssatz: ZuckerG 7844-1

§ 2 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V Z Nr. 2/60 v. 18. 7. 1960 BAnz. Nr. 139

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V Z Nr. 2/60 v. 18. 7. 1960 BAnz. Nr. 139

75 vom Hundert der Transportkosten ab Verladestelle der Zuckerfabrik bis zur Entladestelle der Raffinerie oder Verbrauchszuckerfabrik;

2. für Melasse und Rübensäfte, die zur Herstellung von Verbrauchszucker verwendet worden sind,

75 vom Hundert der Transportkosten ab Verladestelle der abgebenden Zuckerfabrik oder Rübensaftfabrik bis zur Entladestelle der Raffinerie oder Verbrauchszuckerfabrik, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 100 km;

3. für Verbrauchszucker, der im Geltungsbereich dieser Verordnung aus Zuckerrüben, inländischem Rohzucker, Melasse oder Rübensäften hergestellt ist,

75 vom Hundert der Transportkosten ab Verladestelle der Zuckerfabrik

- a) bis zum Lager oder zur Entladestelle des Käufers,
b) bei Lieferungen auf ein auswärtiges Lager der Zuckerfabrik bis zum Lager oder zur Entladestelle.

Bei Lieferungen von einem Ausweichlager der Zuckerfabrik, das im Umkreis bis zu 50 km vom Standort der Zuckerfabrik eingerichtet ist, gilt das Ausweichlager als Verladestelle der Zuckerfabrik.

§ 4

- (1) Transportkosten im Sinne des § 3 sind

1. bei Bahntransporten:

die Fracht für das frachtpflichtige Gewicht nach der 20-t- oder 15-t-Klasse des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, etwaige Zuschlag- und Hafengebühren, bahnamtliche Überfuhr- und Stellgebühren, sowie

- a) bei Versendern und Empfängern mit Gleisanschluß die Anschlußgebühren,
b) bei Versendern und Empfängern ohne Gleisanschluß die Kosten für die An- und Abfuhr zwischen Bahnhof und Verlade- oder Entladestelle; die An- und Abfuhrkosten werden höchstens bis zu den im Gebührentarif für den bahnamtlichen Rollfuhrdienst vorgesehenen Rollgebühren — bei Orten ohne solchen Rollfuhrdienst nach den Sätzen der niedrigsten Klasse des Gebührentarifes — berücksichtigt;

2. bei Fernverkehrstransporten im gewerblichen Güterkraftverkehr oder im Kraftverkehr der Deutschen Bundesbahn:

die Fracht für das frachtpflichtige Gewicht nach der 15-t-Klasse des Reichskraftwagen-tarifs (RKT);

3. bei Nahverkehrstransporten im gewerblichen Güterkraftverkehr, im Kraftverkehr

der Deutschen Bundesbahn oder mit Fuhrwerken:

das nach den Vorschriften für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen berechnete Entgelt, höchstens jedoch die nach Nummer 2 im Fernverkehr zu berücksichtigende Fracht;

4. bei Transporten im Werkverkehr: die in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Beträge;

5. bei Schiffstransporten oder kombinierten Schiffstransporten:

a) Transportkosten nach und von den Binnenwasserumschlagplätzen nach den Bestimmungen der Nummern 1 bis 4,

b) Kosten für das Umladen Bahn/Lastkraftwagen/Schiff — Schiff oder umgekehrt und die hierbei entstehenden Zählgebühren und Wiegegelder,

c) Schiffsfrachten, etwaige Kleinwasser- oder gleichartige Zuschläge, alle mit der Leichterung zusammenhängenden Kosten sowie die Mehrkosten für die Binnenschiffsbesatzung, die durch Be- und Entladung der Binnenschiffe außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit entstehen,

d) bei unvermeidbarer Zwischenlagerung im Hafen die Ein- oder Ausladekosten ab oder frei Rampe des Lagerhauses,

e) Hafengebühren (z. B. Ufergeld, Werftgeld, Krangebühren),

f) Transportversicherungskosten für den Wasserweg,

g) ein Zuschlag bis zu 15 vom Hundert zu den in Buchstaben b bis f erstattungsfähigen Kosten,

h) Liegegelder, sofern nachgewiesen wird, daß weder der Verloader noch der Empfänger die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Gesamtkosten nach Nummer 5 werden nur bis zu dem Betrag berücksichtigt, der bei Bahntransporten unter Anwendung der 20-t-Klasse nach Nummer 1 zugrunde zu legen wäre. Die Einfuhrstelle kann auf Antrag höhere Gesamtkosten berücksichtigen, wenn diese durch höhere Gewalt entstanden sind.

(2) Wiegegelder, Zählgebühren, Standgelder, Kosten für etwaige Zwischenlagerungen, Transportversicherungskosten, Ladegebühren, Nebenleistungsgebühren sowie ähnliche Gebühren und Kosten bleiben bei den Transporten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 unberücksichtigt.

(3) Die Transportkosten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden bei mehreren Entladungen nur bis zu dem Lager oder der Entladestelle berücksichtigt, die dem Versandort am nächsten liegen.

III. Frachterstattung für in das Bundesgebiet verbrachten Zucker

§ 5*

Die Einfuhrstelle hat aus Mitteln, die aus der Erhebung der Unterschiedsbeträge zwischen Übernahme- und Abgabepreis nach § 9 des Zuckergesetzes herrühren oder zur Deckung dieser Unterschiedsbeträge bestimmt sind, folgende Beträge zu erstatten:

1. an die Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken (Einwurfbetriebe)
 - a) für in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten Rohzucker
 - aa) die Transportkosten von dem von der Einfuhrstelle bestimmten Empfangsseehafen oder von der Grenzübernahmestation frei gestaut Schiff, Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeug oder Fuhrwerk bis zur Entladestelle des Einwurfbetriebes;

§ 4 findet mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe g entsprechende Anwendung;
 - bb) die Kosten für Speditions- und Verladekontrollen bis zum Betrag von 0,02 Deutsche Mark je 100 kg brutto;
 - b) für Verbrauchszucker, der aus in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachtem Rohzucker hergestellt ist, die Transportkosten ab Verladestelle des Einwurfbetriebes
 - aa) bis zum Lager oder zur Entladestelle des Käufers,
 - bb) bei Lieferungen auf ein auswärtiges Lager des Einwurfbetriebes bis zum Lager oder zur Entladestelle;

§ 3 Nr. 3 Satz 2 und § 4 finden entsprechende Anwendung;
2. an die Einführer für in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten Verbrauchszucker die Transportkosten
 - a) vom Empfangsseehafen oder von der Grenzübernahmestation frei gestaut Schiff, Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeug oder Fuhrwerk
 - aa) bis zum Lager oder zur Entladestelle des Käufers,
 - bb) bei Lieferungen auf ein Lager des Einführers bis zum Lager oder zur Entladestelle;

§ 4 findet mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe g entsprechende Anwendung;
 - b) vom ersten Lager des Einführers, sofern es in einer Entfernung bis zu 50 km von der Grenze oder vom Seehafen eingerichtet ist, oder sofern der Zucker von diesem Lager auf Grund einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1958 frachtfrei Lager oder Ent-

ladestelle des Käufers geliefert werden darf, aa) bis zum Lager oder zur Entladestelle des Käufers,

bb) bei Lieferung auf ein zweites Lager des Einführers bis zum Lager oder zur Entladestelle, jedoch nur, wenn der Zucker später als sechs Monate nach der ersten Einlagerung nach § 5 des Zuckergesetzes freigegeben worden ist;

§ 4 findet entsprechende Anwendung.

IV. Ergänzende Bestimmungen

§ 6

(1) Die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Frachten, Gebühren und Kosten müssen nachweisbar entstanden und tatsächlich aufgewendet worden sein und dürfen die tarifliche oder ortsübliche Höhe nicht übersteigen. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g bleibt unberührt.

(2) Frachten, Gebühren und Kosten werden nicht berücksichtigt, soweit der Zucker nicht in die bei den Freigaben bekanntgegebenen Gebiete geliefert worden ist oder bei den Transporten andere nach den Vorschriften des Zuckergesetzes erteilte Liefer- und Lenkungsauflagen nicht beachtet worden sind.

(3) Frachten, Gebühren und Kosten werden ferner nicht berücksichtigt, soweit

1. sie bei der üblichen Beförderung nicht entstanden wären;
2. ihre Erstattung zu einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Frachtausgleichsmittel führen würde, insbesondere soweit ein rationell arbeitendes Unternehmen diese Kosten ohne Durchführung des Frachtausgleichs nach Lage der Sache nicht oder nicht in dem beantragten Umfang aufgewendet hätte.

(4) Transportkosten für Lieferungen ab einem auswärtigen Lager der Zuckerfabrik oder einem Lager des Einführers (Nachfrachten) und für Lieferungen von der Zuckerfabrik zu einem Ausweichlager werden nicht vergütet. § 5 Nr. 2 Buchstabe b bleibt unberührt.

§ 7*

(1) Die Raffinerien und Verbrauchszuckerfabriken haben die von ihnen nach § 2 zu entrichtenden Beträge für den Frachtausgleich für Zucker selbst zu berechnen und bis zu den Fälligkeitstagen an die Einfuhrstelle abzuführen. Der Einfuhrstelle sind bis zum gleichen Zeitpunkt Abrechnungen über die abzuführenden Beträge einzureichen.

(2) Die Erteilung eines Abgabebescheides ist nur erforderlich, wenn

1. die Prüfung durch die Einfuhrstelle zu einer abweichenden Berechnung des Abgabebetrag führt,

2. der Abgabeschuldner eine Abrechnung nicht vorgelegt hat; die Einfuhrstelle hat den Abgabebetrag zu schätzen, wenn sie die Berechnungsgrundlage nicht ermitteln kann,
3. neue Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung des Abgabebetrages ergeben,
4. durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) festgestellt wird, daß der Abgabebetrag unrichtig berechnet worden ist,
5. Zinsen nach Absatz 3 erhoben werden,
6. eine Zwangsbeitreibung erforderlich wird.

(3) Werden Abgabebeträge nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstage an in Höhe von zwei vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Für die Stundung von Frachtausgleichsabgaben gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), für die Niederschlagung von Frachtausgleichsabgaben die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Abgabeschuld bis zu 500 Deutsche Mark entscheidet die Einfuhrstelle, über höhere Beträge der Bundesminister.

§ 8

(1) Die Auszahlung von Erstattungsbeträgen nach den §§ 3 bis 6 ist auf Formblättern zu beantragen, die von der Einfuhrstelle bekanntgegeben werden. Die Raffinerien, Verbrauchszuckerfabriken und Einführer haben auf den Formblättern zu versichern, daß die Kosten in der angegebenen Höhe aufgewendet und daß Vergütungen oder Nachlässe irgendwelcher Art auf diese Kosten nicht gewährt oder vereinbart worden sind.

(2) Die Abrechnungen können der Einfuhrstelle über den zuständigen Marktverband eingereicht werden.

(3) Zu Unrecht vergütete Beträge sind mit den Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank an die Einfuhrstelle zurückzuvergüten.

§ 9

Die Tatbestände, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Auszahlung von Erstattungsbeträgen sind, müssen nach § 12 des Zuckergesetzes nachweisbar sein.

§ 10

(1) Aus dem Aufkommen der Frachtausgleichsabgaben für Inlandzucker sind die bei der Durchführung des Frachtausgleichs für Inlandzucker entstehenden Verwaltungskosten zu bestreiten.

(2) Der Bundesrechnungshof überprüft die Durchführung des Frachtausgleichs für Zucker.

§ 11*

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Erstattung von Warenbewegungskosten aus Frachtausgleichsmitteln zulassen, soweit dies im Einzelfall zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Versorgung Berlins auf Grund der besonderen Lage dieses Landes erforderlich ist.

(3) . . .

V. Schlußbestimmungen

§ 12*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Zuckergesetzes auch im Land Berlin.

§ 13*

§ 14*

(1) . . .

(2) Für Überschüsse und Fehlbeträge, die sich aus der Abrechnung des Frachtausgleichs für Inlandzucker der Zuckerwirtschaftsjahre 1955/56, 1956/57 und 1957/58 ergeben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 6 der Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben vom 30. Juli 1955 fort.

§ 15*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 4 und des § 14 Abs. 2 am 30. September 1964 außer Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 11 Abs. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 12: GVBl. Berlin 1958 S. 794; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

§ 13: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V Z Nr. 2/60 v. 18. 7. 1960 BAnz. Nr. 139

§ 14 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 15 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 V Z Nr. 3/63 v. 15. 3. 1963 BAnz. Nr. 55

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung Z Nr. 4/58

Transportkosten, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung Z Nr. 4/58 im Werkverkehr berücksichtigt werden

Eisenbahn- km	DM/100 kg						
1— 4	0,37	80— 82	1,14	196— 200	2,22	501— 520	4,25
5— 7	0,43	83— 85	1,15	201— 210	2,27	521— 540	4,34
8— 10	0,47	86— 88	1,19	211— 220	2,36	541— 560	4,43
11— 13	0,51	89— 91	1,22	221— 230	2,43	561— 580	4,53
14— 16	0,56	92— 94	1,25	231— 240	2,51	581— 600	4,62
17— 19	0,60	95— 97	1,28	241— 250	2,58	601— 620	4,71
20— 22	0,64	98— 100	1,31	251— 260	2,66	621— 640	4,78
23— 25	0,68	101— 105	1,35	261— 270	2,74	641— 660	4,85
26— 28	0,72	106— 110	1,40	271— 280	2,82	661— 680	4,92
29— 31	0,77	111— 115	1,44	281— 290	2,89	681— 700	5,00
32— 34	0,81	116— 120	1,49	291— 300	2,97	701— 720	5,06
35— 37	0,85	121— 125	1,54	301— 310	3,04	721— 740	5,11
38— 40	0,89	126— 130	1,58	311— 320	3,11	741— 760	5,16
41— 43	0,93	131— 135	1,62	321— 330	3,17	761— 780	5,21
44— 46	0,99	136— 140	1,67	331— 340	3,24	781— 800	5,26
47— 49	1,03	141— 145	1,72	341— 350	3,31	801— 820	5,32
50— 52	1,04	146— 150	1,76	351— 360	3,37	821— 840	5,36
53— 55	1,05	151— 155	1,82	361— 370	3,44	841— 860	5,41
56— 58	1,06	156— 160	1,86	371— 380	3,50	861— 880	5,46
59— 61	1,07	161— 165	1,90	381— 390	3,57	881— 900	5,51
62— 64	1,08	166— 170	1,94	391— 400	3,64	901— 920	5,56
65— 67	1,09	171— 175	2,00	401— 420	3,73	921— 940	5,61
68— 70	1,10	176— 180	2,04	421— 440	3,83	941— 960	5,66
71— 73	1,11	181— 185	2,09	441— 460	3,94	961— 980	5,70
74— 76	1,12	186— 190	2,13	461— 480	4,04	981— 1000	5,76
77— 79	1,13	191— 195	2,18	481— 500	4,15		

7844-2

**Verordnung
über den Handel mit Bienenhonig**

Vom 22. Oktober 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1253, verk. am 25. 10. 1935

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Soweit Bienenhonig in Gläsern oder anderen Kleinverkaufspackungen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm bis zu 1000 Gramm in Verkehr gebracht wird, dürfen die Gläser oder Packungen nur

einen Inhalt von 1 Kilogramm, $\frac{1}{2}$ Kilogramm, $\frac{1}{4}$ Kilogramm oder $\frac{1}{8}$ Kilogramm haben.

§ 2*

§ 3*

§ 4*

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. . .

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

§ 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung d. bezogenen Vorschrift durch § 14 Abs. 2 Buchst. r V v. 16. 11. 1940 I 1535

§ 3: Aufgeh. durch § 38 Abs. 3 V v. 3. 6. 1939 I 999

§ 4 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

7844-3

**Verordnung
über den Handel mit Kunsthonig in Packungen**

Vom 16. Mai 1941

Reichsgesetzbl. I S. 278

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Soweit Kunsthonig abgepackt in Verkehr gebracht wird, dürfen die Packungen nur einen Inhalt im Gewicht von 250 Gramm oder einem Mehrfachen davon

haben. Eine Abweichung bis zu 2 vom Hundert des Sollgewichts bleibt unberücksichtigt.

§ 2*

Diese Verordnung Sie tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft, . . .

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 2 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos

§ 2 Satz 2 Auslassung: Aufhebungsvorschrift

7845 Wein-, Obst- und Gemüsegewirtschaft

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft 7845 - 1 (Weinwirtschaftsgesetz) *

Vom 29. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1622, verk. am 8. 9. 1961

§ 1

Anbauregelung

(1) Die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben sowie die Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen bedarf der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung auf Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind. Zur Erhaltung des Gebietscharakters der deutschen Weine kann die Genehmigung dahin eingeschränkt werden, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angebaut werden dürfen.

(2) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Wein ungeeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten Weinbaugebieten die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben werden, der die folgenden Mindestgewichte in Grad Ochsle nicht erreicht:

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
1. Weißer Traubenmost		
Rheinpfalz:		
Mittelhaardt	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheinhessen:		
Rheinfrost	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheingau		
Nahe	Riesling	65
Franken	Silvaner	70
Hessische Bergstraße	Riesling	65
Mosel-Saar-Ruwer	Riesling	60
Obermosel	Riesling × Silvaner	65
Mittelrhein, Ahr		
Siebengebirge, Lahn	Riesling	60
Südbaden und Bodensee	Ruländer	80
Nordbaden und badische Bergstraße	Silvaner	70
Württemberg	Riesling	70
2. Roter Traubenmost		
Rheinpfalz	Portugieser	65
Rheinhessen	Portugieser	65
Südbaden	Blauer Spätburgunder	80
Württemberg	Trollinger	68
Übrige Gebiete	Blauer Spätburgunder	70

Überschrift: Verk. als „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft“, Kurzfassung angefügt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde kann zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Weinbaugebiete die Mindestmostgewichte des Absatzes 2 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 2 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt. Bei der Entscheidung sind insbesondere Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

§ 2

Entschädigung

(1) Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung des Eigentümers ist danach zu bemessen, inwieweit sich der Vermögenswert des Grundstücks mindert. Die Entschädigung eines Nießbrauchers oder Pächters, der das Grundstück als Weinberg bewirtschaftet, ist danach zu bemessen, inwieweit die Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versagung der Genehmigung stehen, ist den in Satz 2 und 3 genannten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Länder können Vorschriften über das Entschädigungsverfahren erlassen.

§ 3

Weinbaukataster

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Reben bepflanzten Grundstücke sowie die nach Genehmigung neu mit Reben bepflanzten Grundstücke sind in ein Weinbaukataster einzutragen. Aus dem Weinbaukataster müssen Eigentümer und Größe des Grundstücks sowie die angepflanzten Rebsorten ersichtlich sein; ferner sollen Bewertungs- und Klimazahl der Rebfläche ersichtlich sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Weinbaukatasters und das Verfahren zu regeln.

§ 4

Meldepflicht

(1) Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder han-

deln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, sind verpflichtet, zu festzusetzenden Stichtagen ihre Bestände an Traubenmaische, Traubenmost mit Ausnahme von Traubensaft, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist, sowie Wein in- und ausländischer Erzeugung zu melden. Dies gilt nicht für Gaststätten und Einzelhandelsbetriebe, sofern sie keinen eigenen Kellereibetrieb haben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Stellen, zu welchen Terminen, mit welchem Inhalt und in welcher Form die Meldungen nach Absatz 1 zu erstatten sind, ferner, von welchen Stellen und in welcher Weise die Meldungen auszuwerten sind.

§ 5

Bestands- und Einfuhrübersicht

Der Bundesminister stellt im Dezember jedes Jahres fest, welche Mengen an Wein inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen und welche Mengen an Auslandsweinen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr eingeführt werden können. Der Stabilisierungsfonds für Wein ist anzuhören.

§ 6*

Auskunftspflicht

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Meldepflicht nach § 4 zu überwachen, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden

1. von den meldepflichtigen Betrieben Auskunft über die meldepflichtigen Tatbestände verlangen;
2. bei den meldepflichtigen Betrieben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die schriftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die Geschäftsunterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken zu dulden.

(3) Verwaltungsangehörige, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume und Grundstücke der Betriebe betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6 Abs. 3: GG 100—1

§ 6 Abs. 4: ZPO 310—4, OWiG 454—1

§ 7*

Geheimhaltungspflicht

(1) Die mit der Entgegennahme und Auswertung von Meldungen nach § 4 und mit der Überwachung der Erfüllung der Meldepflichten nach § 6 beauftragten Verwaltungsangehörigen dürfen fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder bewerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(2) Die durch Auskünfte und Maßnahmen nach § 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Strafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzuwerhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 186) über Bestands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 8

Vergleichspreise

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Stabilisierungsfonds für Wein für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Unter Mosel je einen Vergleichspreis festsetzen. Er gibt diese Vergleichspreise im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bei der Festsetzung der Vergleichspreise sind zu berücksichtigen

1. die Gesteungskosten; die §§ 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) gelten sinngemäß;
2. die Erzeugerpreise, die im Durchschnitt der jeweils vorausgegangenen zehn Jahre erzielt worden sind.

(3) Die von der Landesregierung bestimmte Landesbehörde ermittelt laufend die Erzeugerpreise für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Unter Mosel und teilt sie dem Bundesminister mit.

(4) Werden die Vergleichspreise in mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Weinbaugebiete nachhaltig unterschritten, so bestimmt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß die Einfuhr von Wein oder von bestimmten Arten oder Sorten von Wein gesperrt oder eingeschränkt wird oder daß die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über den Vergleichspreisen liegen, soweit dies nicht nach

§ 7 Abs. 2: AO 610—1

sonstigen Rechtsvorschriften erreicht werden kann. Maßnahmen nach Satz 1 sind aufzuheben, wenn die Vergleichspreise in den betreffenden Gebieten wieder erzielt werden.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Einfuhr von
1. Wein in Flaschen,
 2. Dessertwein,
 3. rotem Naturwein zum Verschneiden unter Zollsicherung,
 4. Wein zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung,
 5. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung und
 6. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung.

(6) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 9

Stabilisierungsfonds für Wein

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Befugnis, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe, (§ 16 Abs. 1)

1. die Qualität des Weines und die Absatzwerbung für Wein zu fördern,
2. Kredite, insbesondere Lombarkredite, an Winzer und Winzergenossenschaften sowie Weinhandels- und -einlagerungsbetriebe zu verbilligen, um insbesondere die vorübergehende Lagerhaltung von Wein inländischer Erzeugung zu fördern,
3. Wein mindestens durchschnittlicher Güte aus inländischer Erzeugung zu lagern oder zu übernehmen, soweit dies zur Entlastung des Marktes erforderlich ist, und zu verwerten.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 10

Organe des Stabilisierungsfonds

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 43 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Einfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien auf für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 14

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 15

Aufsicht

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 16

Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Der Stabilisierungsfonds darf zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungs-

berechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergfläche erheben, sofern diese mehr als 2 Ar umfaßt. Der Stabilisierungsfonds hat einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe.

(3) Die Landesregierungen können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung der Abgabe bis zu 2 vom Hundert des Aufkommens einbehalten werden dürfen.

§ 17

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder einer Vorschrift einer nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. die Pflichten nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 auf Auskunftserteilung und Vorlage der Geschäftsunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18

Strafvorschrift

(1) Wer vorsätzlich die durch § 7 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 19*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 19: GVBl. Berlin 1961 S 317; Drittes Überleitungsg 603-5

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes***

7845-1-1

Vom 27. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 527, verk. am 2. 8. 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes meldepflichtigen Betriebe haben die dort vorgeschriebenen Meldungen über die Bestände, die jeweils am 31. Dezember des Jahres vorhanden sind, der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesbehörde schriftlich zu erstatten. Die meldepflichtigen Betriebe haben die Meldungen jeweils bis zum 20. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres abzugeben.

(2) Die Bestandsmeldungen für Wein sind nach Trink- und Verarbeitungsweinen sowie nach in- und ausländischer Erzeugung aufzugliedern. Trinkweine sind getrennt nach Weinarten, Verarbeitungsweine getrennt nach dem Verwendungszweck anzugeben. Weine inländischer Erzeugung sind getrennt nach dem letzten Jahrgang und früheren Jahrgängen, Weine ausländischer Erzeugung getrennt nach Herkunft aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen Ländern zu melden.

Überschrift: Verk. als „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

Einleitungssatz: WeinwirtschaftsG 7845-1

(3) Die Meldung ist auch zu erstatten, wenn keine Bestände vorhanden sind.

(4) Die zuständigen Landesbehörden stellen auf Grund der Bestandsmeldungen die in dem jeweiligen Land vorhandenen Bestände fest und teilen sie dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Meldepflichtiger entgegen § 1 Abs. 1 bis 3 die Meldung unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 3: GVBl. Berlin 1962 S. 1086; Drittes ÜberleitungsG 603-5

7846 Fischwirtschaft

**Gesetz
über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren
(Fischgesetz)**

7846 - 1

Vom 31. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 567, verk. am 6. 9. 1955

ERSTER ABSCHNITT

Marktausgleich

§ 1

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische, Schal- und Krustentiere. Fischwaren sind Erzeugnisse aus Fischen.

(2) Das Gesetz gilt auch für die Herstellung von Fischmehl und Futtermitteln; es gilt nicht für Fänge aus deutschen Binnengewässern.

(3) Die §§ 3 bis 6 gelten für Seefische und Fischwaren.

§ 2

Versorgungsplan, Liefervereinbarungen, Einfuhrbeschränkungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörde) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen von Fischen voraussichtlich aus Eigenanlandungen zur Verfügung stehen und welche Mengen von Fischen und Fischwaren zur Deckung des Bedarfs eingeführt werden müssen. Besteht ein Marktverband, so ist er zu hören.

(2) Um eine geordnete und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, können zwischen den Unternehmen der Fischerei und ihren Abnehmern rechtzeitig unter Berücksichtigung des Versorgungsplanes Vereinbarungen über die Lieferung und Abnahme für eine Fangperiode getroffen werden. Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Betriebe der Hochsee- und Großen Heringsfischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischerfahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftsstermin des Fahrzeuges in der an den Seefischmärkten üblichen Weise den Fang nach Art und Menge bekanntzugeben.

(4) Um die Einfuhr dem inländischen Bedarf anzupassen, können Fristen mit den in Betracht kommenden Ausfuhrländern vereinbart werden, innerhalb derer die Einfuhr bestimmter Fische und Fischwaren beschränkt wird (Schonfristen), soweit nicht multilaterale Verträge entgegenstehen.

§ 3

Marktstützung

(1) Der Bundesminister kann den Betrieben der Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei (Seefischerei) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden der Küstenländer Stützungs-

beiträge aus Beiträgen zur Marktstützung (§ 4) gewähren, wenn für den menschlichen Genuß taugliche Seefische aus deutschen Anlandungen in deutschen Häfen nicht zu einem Mindestsatz für den menschlichen Verzehr abgesetzt und deshalb zu Fischmehl verarbeitet werden. Er kann die Gewährung von Stützungsbeträgen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere auch einzelne Fischarten allgemein oder mit Rücksicht auf Größe oder Beschaffenheit oder die eine festgesetzte Menge übersteigende Anlandung von der Gewährung von Stützungsbeträgen ausschließen. Er muß die Gewährung von Stützungsbeträgen von der rechtzeitigen Meldung der Art und Menge des Fanges und des Ortes der Anlandung abhängig machen.

(2) Der Bundesminister bestimmt den Mindestsatz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Der Mindestsatz soll unter den Gestehungskosten liegen. Der Fischmehlrohstoffpreis und der Stützungsbetrag dürfen zusammen den Mindestsatz nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stützungsbeträgen besteht nicht.

(3) Besteht ein Marktverband, so ist er im Falle des Absatzes 1 zu hören.

§ 4*

Beitrag zur Marktstützung

(1) Zur Marktstützung (§ 3) wird von den inländischen Betrieben der Seefischerei ein Beitrag erhoben. Betriebe der Großen Heringsfischerei sind nur beitragspflichtig, soweit sie Seefischmärkte beschicken.

(2) Der Beitrag wird nach der Menge der in deutschen Häfen angelandeten Seefische und Fischwaren bemessen; er darf zwei Deutsche Mark je 100 kg Seefische und Fischwaren nicht übersteigen. Der Bundesminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages und seine Erhebung; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Abgabepflicht ausnehmen. Die obersten Landesbehörden können die Zahlstellen bestimmen und Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Abgabepflicht ausnehmen, soweit es sich nicht um Anlandungen der Hochseefischerei handelt.

(3) Der Bundesminister verwendet die Beiträge nach Anhören des Beirates (§ 5) ausschließlich zum Zwecke der Marktstützung, und zwar bis zu einem Betrage von 1,25 Millionen Deutsche Mark auch soweit sich diese Marktstützung auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht. Die Beiträge sind bis zur endgültigen Verwendung den Seefisch-

§ 4 Abs. 2 Satz 3: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 4 Abs. 4: VwVG 201-4

marktgesellschaften der Küstenländer zur treuhänderischen Verwaltung zu überlassen.

(4) Der Beitrag wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes oder, soweit die Vollstreckung durch die Landesbehörden durchgeführt wird, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(5) Die Verwendung der Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 5

Beirat für Stützungsmaßnahmen

(1) Zur Beratung des Bundesministers bei der Durchführung von Stützungsaufgaben (§ 3) wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus

1. einem Vertreter des Bundesministers als Vorsitzendem,
2. je einem Vertreter der obersten Landesbehörden der Küstenländer,
3. zwei Vertretern der obersten Landesbehörden der übrigen Länder, die der Bundesrat bestimmt,
4. vier Vertretern der Seefischerei,
5. einem Vertreter der Fischdampferbesatzungen,
6. je einem Vertreter der Fischindustrie, des Großhandels und des Einzelhandels,
7. zwei Vertretern der Verbraucher.

(2) Der Beirat wird durch den Bundesminister berufen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Vertreter sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 6

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes werden Beiträge erhoben

1. von den Betrieben der Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei;
2. von Betrieben, die Fische oder Fischwaren
 - a) als erste Abnehmer oder
 - b) vom Ausland zum menschlichen Verzehr erwerben.

(2) Der Beitrag wird nach der Menge der in deutschen Häfen angelandeten Fische und Fischwaren oder der erworbenen Fische und Fischwaren bemessen; er darf 0,20 Deutsche Mark je 100 kg Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Höhe des Beitrages und zu seiner Erhebung zu hören.

(5) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so ist er vorher zu hören.

§ 7

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören
 - a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,
 - b) Förderung der Güte von Fischen und Fischwaren,
 - c) Förderung des lautereren Wettbewerbs,
 - d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.
2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister soll sich des Marktverbandes zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben bedienen. Hoheitliche Aufgaben dürfen dem Marktverband nicht übertragen werden.

(4) Der anerkannte Marktverband untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetze und Satzung beachtet werden.

§ 8*

Marktregelung bei Krabben (Garnelen)

(1) Die obersten Landesbehörden der Küstenländer können

1. die Fangzeit für Krabben,
2. die Ablieferung von Krabben, die nicht als Speisekrabben in den Verkehr gelangen, an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe,
3. den Umfang der Verarbeitung zu Futterzwecken,
4. für die Be- und Verarbeitungsbetriebe den Verkauf ihrer Erzeugnisse aus Futterkrabben durch Vermittlung einer bestimmten Stelle,
5. zur Förderung des Fanges und des Absatzes von Krabben die Erhebung von Abgaben, die 0,20 Deutsche Mark je 100 kg Futterkrabben nicht übersteigen dürfen, von den Betrieben der Krabbenfischerei und deren Erhebungen über die Erstabnehmer

vorschreiben. Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Küstenländer können auch Preise für Krabben festsetzen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Küstenländer können für Mies-

§ 8 Abs. 1 u. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen 100-3

muscheln dem Absatz 1 entsprechende Regelungen treffen.

(3) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Krabbenfischerei unberührt.

§ 9*

Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Fischerei erläßt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Güte von Fischen und Fischwaren, die für den menschlichen Genuß in den Verkehr gebracht werden, über die Be- und Verarbeitung, über die Art und Dauer der Lagerung und Beförderung von Fischen und Fischwaren sowie über die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen, Behältnissen und Einrichtungen, in denen Fische aufbewahrt, befördert oder be- und verarbeitet werden.

(2) Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Meldepflicht

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zu melden haben

1. Be- und Verarbeitungsbetriebe der Fischwirtschaft den Erwerb, die Be- und Verarbeitung, den Absatz und die Vorräte an Fischen und Fischwaren sowie die Herstellung von Fischwaren,
2. Betriebe, die Fischmehl, Fischöl oder Tran herstellen, den Erwerb und die Verarbeitung von Fischen und Fischabfällen sowie die Herstellung, den Absatz und die Vorräte an Fischmehl, Fischöl und Tran,
3. Betriebe des Küstengroßhandels den Erwerb, den Absatz und die Vorräte an Fischen und Fischwaren.

§ 11*

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtig-

tigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Dies gilt nicht für einen Marktverband (§ 7).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 12*

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates (§ 5) und der Organe des Marktverbandes (§ 7) sowie dessen Angestellte sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes oder der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 13*

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
 1. Auskünfte, zu denen er nach § 11 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Meldepflicht nach § 2 Abs. 3 und § 10 verletzt,
 3. Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweisen,
 4. als Reeder nach einem Fang die Anlandung eines Fischereifahrzeuges einem deutschen Seefischmarkt angekündigt hat, das Fahrzeug jedoch an einem anderen Platz anlanden läßt und diesen Entschluß nicht *binnen* 48 Stunden vor dem gemeldeten Ankunftsstermin mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, kann eine Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

§ 9 Abs. 2: LebensmittelG 2125-4

§ 11: AuskPflV 704-1

§ 11 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 12: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck: Gemeint ist mindestens 48 Stunden

§ 13 Abs. 4: OWiG 454-1

(4) Der Bundesminister ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die von ihm erlassen sind; er nimmt in diesen Fällen auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

§ 14*

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14: GVBl. Berlin 1955 S. 851; Drittes ÜberleitungsgG 603—5

§ 15*

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) ...

(3) Die Verwendung der Ausgleichsabgaben, die auf Grund des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) für die Fischwirtschaft erhoben, aber noch nicht verausgabt sind, bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Besteht ein Marktverband, so ist er vorher zu hören.

§ 15 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7846-1-1

**Verordnung
über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet
der Fischwirtschaft**

Vom 8. November 1955

Bundesanzeiger Nr. 219, verk. am 11. 11. 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Die Inhaber von Betrieben der Hochsee-, Kutter- und Küstenfischerei haben für je 100 kg Seefische und Fischwaren, die in deutschen Häfen angelandet werden, zur Marktstützung einen Beitrag von zwei Deutschen Mark zu entrichten. Das gleiche gilt für die Inhaber von Betrieben der Großen Heringsfischerei, soweit sie Seefischmärkte beschicken.

(2) Für gesalzene und gefrorene Fische und Heringe, für Fischfilets, Innereien, Tran und für folgende Fischarten sind keine Beiträge zu entrichten: Aal, Brassen, Elbutt, Flunder, Goldlachs, Kaulbarsch, Lachs, Makrele, Rochen, Scharbe, Sprott, Stint, Stör, Wittling und Zander.

§ 2*

(1) Erhebungsstelle für die Beiträge ist die nach Landesrecht zuständige Behörde desjenigen Landes, in dessen Gebiet die Ware angelandet wird.

(2) Die Beiträge sind mit der Veräußerung der Ware fällig und binnen 10 Tagen an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Zahlstelle abzuführen. Sie können durch die Zahlstellen bei Auszahlung des Veräußerungserlöses einbehalten werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind sie vom 11. Tage

Einleitungssatz: FischG 7846—1

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 § 1 V v. 30. 1. 1958 BAnz. Nr. 24

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 2 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620—1

nach Fälligkeit an mit dem jeweiligen Diskontsatz der *Bank deutscher Länder* zu verzinsen.

(3) Unkosten von Zahlstellen für die Erhebung der Beiträge werden aus dem Beitragsaufkommen erstattet, soweit die Erhebungsstelle die Erstattung genehmigt hat.

§ 3*

(1) Die Erhebungsstellen haben nur dann einen Beitragsbescheid zu erteilen, wenn

1. der Beitragspflichtige Grund oder Höhe des Beitrages bestreitet,
2. der Beitragspflichtige die Ware ohne Mitwirkung einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Zahlstelle veräußert,
3. die Einleitung einer Zwangsvollstreckung notwendig ist,
4. Tatsachen bekannt werden, welche die Änderung eines erhobenen Beitrages rechtfertigen

(2) Dabei ist die Höhe des Beitrages zu schätzen, wenn der Beitragspflichtige über die veräußerte Ware keine oder unvollständige oder unrichtige Erklärungen abgibt.

§ 4

Die Beiträge werden nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 5*

(1) Über Anträge auf Stundung von Beiträgen entscheidet die zuständige Erhebungsstelle. Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100—3

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620—1

Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Beitragsschuld durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung für die Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde oder daß sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der gestundete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind mit dem Diskontsatz der *Bank deutscher Länder* zu verzinsen.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge steht der zuständigen Erhebungsstelle zu. Ermäßigung oder Erlaß dürfen nur gewährt werden, wenn der Schuldner nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, die Schuld zu tilgen und die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Bundesminister kann einem Betrieb nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die von ihm gezahlten Beiträge erstatten, wenn diese ausschließlich auf Anlandungen erhoben worden sind, für die Stützungsbeträge nach den auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischgesetzes erlassenen Bestimmungen nicht gewährt werden konnten. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge eines Betriebs für solche Anlandungen so überwiegen, daß die Heranziehung zur Beitragszahlung offenbar unbillig ist.

§ 6*

(1) Der Bundesminister kann im Benehmen mit den obersten Landesbehörden der Küstenländer die Beiträge vorübergehend ermäßigen, wenn die erhobenen nicht verausgabten Beiträge ausreichen, den voraussichtlichen Bedarf an Zuschüssen für die Marktstützung zu decken oder Zuschüsse für die Marktstützung voraussichtlich nicht zu leisten sein werden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können auf einzelne Arten und Sorten von Seefischen und Fischwaren, auf einzelne Zweige der Seefischerei und auf Teile von Anlandungen beschränkt werden.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Fischgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 § 2 V v. 30. 1. 1958 BAnz. Nr. 24
§ 7: GVBl. Berlin 1955 S. 970; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

7846-1-2

Vom 8. August 1956

Bundesanzeiger Nr. 155

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 6 Abs. 3 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes haben für je 100 kg Seefische und Fischwaren Beiträge zu entrichten:

1. die Inhaber von Betrieben der Hochseefischerei bei der Anlandung in deutschen Häfen
15 Deutsche Pfennig,
2. die Inhaber von Betrieben der Großen Herings-, der Kutter- und der Küstenfischerei bei der Anlandung in deutschen Häfen
7,5 Deutsche Pfennig,
3. die Inhaber von Betrieben, die als Erstabnehmer zum menschlichen Verzehr bestimmte Seefische und Fischwaren nach der Anlandung in deutschen Häfen erwerben,
7,5 Deutsche Pfennig,
4. die Einführer (§ 23 der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961, Bundesgesetzbl. I

S. 1381) von zum menschlichen Verzehr bestimmten Seefischen und Fischwaren, soweit sie nicht nach Nummer 1 oder 2 beitragspflichtig sind,

7,5 Deutsche Pfennig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Innereien von Fischen, für die in der Anlage aufgeführten Fischwaren sowie für alle Süßwasserfische. Als Süßwasserfische gelten alle im Süßwasser laichenden Fischarten sowie der Aal.

(3) Von der Einziehung der von einem Betrieb zu entrichtenden Beiträge ist für die Tage abzusehen, an denen der Beitrag nach Absatz 1 weniger als eine Deutsche Mark beträgt.

§ 2*

(1) Die Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erhoben. Die Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden von der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft erhoben.

(2) Unkosten von Zahlstellen für die Einziehung von Beiträgen werden aus dem Beitragsaufkommen erstattet, soweit die Erhebungsstelle die Erstattung genehmigt hat.

Einleitungssatz: FischG 7846-1

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96. AWW 7400-1-1

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 30. 1. 1958 BAnz. Nr. 22

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 30. 1. 1958 BAnz. Nr. 22

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96

§ 3

(1) Beitragspflichtige haben, soweit Seefische oder Fischwaren nicht über Zahlstellen veräußert oder erworben werden, der zuständigen Erhebungsstelle die den Tatbestand der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 begründenden Tatsachen sowie den Zeitpunkt der Anlandung oder des Erwerbs unverzüglich mitzuteilen und ohne besondere Aufforderung die in § 1 Abs. 1 bestimmten Beiträge zu zahlen. Für die Mitteilungen sollen Formblätter verwendet werden, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgibt. Zahlungen dürfen bis zum ersten Tage des folgenden Kalenderhalbjahres aufgeschoben werden, solange der insgesamt zu entrichtende Betrag 20.— Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Bestimmungen über die Fälligkeit und über die Verzinsung fälliger Beiträge nach § 4 werden durch den Aufschub nicht berührt.

(2) Kommt der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Mitteilung nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsmäßig nach, so hat die Erhebungsstelle den Beitrag zu schätzen und hierüber einen Bescheid zu erteilen.

(3) Wirkt bei der Veräußerung oder dem Erwerb eine Zahlstelle mit, so erteilt die Erhebungsstelle nur dann einen Beitragsbescheid, wenn

1. der Beitragspflichtige die Beitragspflicht nach Grund oder Höhe bestreitet oder
2. die Einleitung einer Zwangsbeitreibung notwendig ist.

§ 4*

(1) Die Beiträge werden am zehnten Tage nach der Anlandung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) oder dem Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) fällig.

(2) Die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Zahlstellen sind berechtigt, die Beiträge bei der Auszahlung des Veräußerungserlöses einzubehalten.

(3) Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so ist er vom Fälligkeitstage ab mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96
§ 4 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96.
SiSäumG 610-3

Für die Entrichtung der Zahlung gilt § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) entsprechend.

§ 5*

§ 6*

(1) Stundung darf nur erfolgen, wenn die Einziehung des Beitrages mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gestundete Beträge sind mit dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge steht der zuständigen Erhebungsstelle zu. Ermäßigung oder Erlaß dürfen nur gewährt werden, wenn der Schuldner nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, die Schuld zu tilgen, und die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Fischgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage zu § 1 Abs. 2*

Fischwaren:
gesalzener Kabeljau,
Klippfisch,
Stockfisch,
Tran.

§ 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96
§ 6 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96
§ 7: GVBl. Berlin 1956 S. 971; Drittes ÜberleitungsgG 603-5
Anlage zu § 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 16. 5. 1963 BAnz. Nr. 96

**Verordnung
über die Verwendung von Ausgleichsabgaben
auf dem Gebiet der Fischwirtschaft***

Vom 6. Juli 1957

Bundesanzeiger Nr. 128, verk. am 9. 7. 1957

7847 Sonstige Marktordnungsvorschriften*

7848*

7849 Handelsklassen, Standardisierung, Gütezeichen

7847: Keine Rechtsvorschriften vorhanden
7848: Frei

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (Handelsklassengesetz)*

7849-1

Vom 17. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 970, verk. am 19. 12. 1951

§ 1

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sind die in der Landwirtschaft, dem Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau, der Imkerei, durch Jagd oder Fischerei gewonnenen und die durch ihre Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

§ 2

In den Rechtsverordnungen sind die Eigenschaften zu bezeichnen, welche die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen aufweisen müssen. Bei be- oder verarbeiteten Erzeugnissen sind ferner die Art und Weise ihrer Herstellung und ihre Zusammensetzung anzugeben.

§ 3*

(1) Werden Erzeugnisse nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse dieser Handelsklasse aufweisen müssen, als zugesichert. Vereinbarungen, durch welche die sich hieraus in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, sind unwirksam.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit dies unter Berücksichtigung des Handelsbrauches angezeigt erscheint und Zwecke dieses Gesetzes nicht entgegenstehen; Vereinbarungen, durch die zugleich die Minderung, die Wandlung, der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache und der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen werden, dürfen durch eine solche Rechtsverordnung nicht zugelassen werden.

§ 4

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;

2. daß Erzeugnisse, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
3. daß die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Abs. 1 zu erstrecken;
4. daß in den Fällen, in denen von der Ermächtigung nach Nummer 1 Gebrauch gemacht worden ist, die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihren Notierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Abs. 1 zugrunde zu legen.

§ 5

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen über

1. die Einreihung der in § 1 genannten Erzeugnisse in Handelsklassen,
2. das Verfahren bei der Prüfung und Kennzeichnung,
3. die Grundsätze über die Erhebung von Gebühren bei der Einreihung und Prüfung.

§ 6

Bevor Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 erlassen werden, soll der Bundesminister die Organisationen der Landwirtschaft, der Fischerei, der be- und verarbeitenden Betriebe, des Handels und der Verbraucher beteiligen. Er kann zu diesem Zweck aus Vertretern der beteiligten Organisationen besondere Fachausschüsse bilden.

§ 7*

(1) Wer vorsätzlich

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer irreführenden Handelsklassenbezeichnung oder, obwohl für das Erzeugnis eine Handelsklasse nicht eingeführt ist, es unter der Bezeichnung als Handelsklassenware feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. einer auf Grund des § 4 Nr. 1 oder 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,

Überschrift: Verkündet als „Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei“; Kurzfassung angefügt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 G v. 8. 6. 1955 I 266

§ 3 Abs. 1: BCB 400-2

§ 7 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. gem. Art. 2 G v. 25. 3. 1952 453-10 neben § 29 Abs. 1 G v. 26. 7. 1949 WiGBI. S. 193 jetzt § 7 Abs. 3, §§ 13, 10, 5, 8, 14, 12, 4 u. 17 bis 24 OWiG 454-1

§ 7 Abs. 3: Vgl. jetzt § 28 Abs. 1, §§ 30 u. 35 bis 75 OWiG 454-1

kann mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß.

§ 8*

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie über Handelsklassen bei Schlachtvieh nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Ver-

§ 8: Vieh- u. FleischG 7843—1

kehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) bleiben unberührt.

§ 9*

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 10*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 9: GVBl. Berlin 1952 S. 945; Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. I S. 433
 § 10 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7849-1-1

**Verordnung
 über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst
 und Gemüse**

Vom 3. Juli 1955

Bundesanzeiger Nr. 127, verk. am 6. 7. 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

und auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

Die Verordnung gilt für frisches Obst und Gemüse der in der Anlage bezeichneten Arten. Für diese Obst- und Gemüsearten werden die aus der Anlage ersichtlichen gesetzlichen Handelsklassen eingeführt.

§ 2

Eigenschaften und Sortierung

(1) Frisches Obst und Gemüse, das nach Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß die aus der Anlage ersichtlichen besonderen Eigenschaften aufweisen und den Vorschriften der Anlage entsprechend sortiert sein. Es muß außerdem, soweit nicht für einzelne Handelsklassen Erleichterungen zugelassen sind, gesund, frei von Schädlingsbefall, ganz, sauber, trocken, unvermischt in Arten und Sorten, frei von Fremdkörpern, insbesondere von Rückständen von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie von fremdem Geruch und fremdem

Geschmack sein. Gemüse braucht, wenn Gemüse der betreffenden Art im allgemeinen taufrisch geerntet wird, nicht trocken zu sein. Obst muß frei von Blättern und Fruchtholz sein.

(2) Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 1 sind in nachfolgend bezeichnetem Umfange zulässig (Toleranzen): Sie dürfen, wenn sie die Güte betreffen, bei der Handelsklasse Auslese 5 vom Hundert, bei den übrigen Handelsklassen 10 vom Hundert, wenn sie die Größe, das Gewicht oder die Sortierung betreffen, bei allen Handelsklassen 10 vom Hundert des Gewichts der Ware je Verpackungseinheit (z. B. Korb, Kiste, Steige, Ladung oder Waggon) nicht übersteigen. Die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechenden Erzeugnisse müssen der nächst niedrigeren Handelsklasse und, soweit die Abweichungen die Größen- oder Gewichtssortierung betreffen, der folgenden oder vorangegangenen Größen- oder Gewichtssortierungsbestimmung entsprechen. Die Toleranzen für Güte sowie für Größe, Gewicht und Sortierung dürfen jedoch insgesamt bei der Handelsklasse Auslese 10 vom Hundert, bei den übrigen Handelsklassen 15 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Baumreif oder pflückreif sind voll entwickelte Erzeugnisse, die nach der Ernte unter normalen Umständen die Vollendung des Reifevorganges bis zur Mundreife erwarten lassen.

(2) Versandreif sind Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung der im Verkehr üblichen Art und der Dauer des Transportes voraussichtlich in dem Reifegrad am Bestimmungsort ankommen, in dem sie für den vereinbarten oder, wenn nichts vereinbart ist, üblichen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Versandfähig sind Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung der im Verkehr üblichen Art und der Dauer des Transportes voraussichtlich noch in einem Zustand am Bestimmungsort eintreffen, in dem sie für die sofortige Verwertung geeignet sind.

(4) Der Querdurchmesser ist der Durchmesser an der breitesten Stelle der Erzeugnisse; er wird im rechten Winkel zur Längsachse gemessen.

§ 4

Verpackung

(1) Frisches Obst und Gemüse, das nach Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß in sauberen Gebinden verpackt sein. Für die Handelsklasse Auslese dürfen nur neuwertige Gebinde verwendet werden. Werden Gebinde mit Papier ausgelegt, so muß das Papier neu sein. Es darf nicht geeignet sein, die Beschaffenheit der Erzeugnisse zu beeinträchtigen; insbesondere darf die Innenseite nicht bedruckt sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Handelsklasse A und geringere Handelsklassen, soweit eine Verladung in loser Schüttung handelsüblich ist.

(3) Das Gewicht des Inhaltes der Gebinde muß bei Beeren- und Steinobst der Handelsklassen Auslese und A sowie bei Tomaten und Spargel der Handelsklasse A innerhalb einer Partie einheitlich sein. Dies gilt nicht für Pfirsiche und für Kleinpackungen, deren Gewicht nicht mehr als ein Kilogramm beträgt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Abgabe an den Verbraucher für Mengen, die kleiner sind als der Inhalt des jeweiligen Originalgebundes.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Verpackungseinheiten mit frischem Obst und Gemüse, das nach Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, müssen mit einem weißen Zettel versehen sein, der in deutlich erkennbarer Schrift folgende Angaben enthält:

1. die Handelsklasse in einer Beschriftung, die vor anderen Angaben hervortritt,
2. die Warenart, bei Äpfeln und Birnen der Handelsklassen Auslese und A auch die Sorte,
3. die Höchst- und Mindestmaße der Größe oder des Gewichtes der Erzeugnisse, soweit sie danach sortiert sind und die Anlage für die betreffende Handelsklasse Bestimmungen über die Sortierung enthält,
4. die Mengen- oder Gewichtsangabe,
5. Name und Anschrift des Betriebs, der die Sortierung vorgenommen hat. An die Stelle dieser Angaben kann eine Kennnummer treten, wenn Name und Anschrift der Absatzeinrichtung angegeben sind, über die verkauft wird.

Der Zettel muß bei Gebinden mit mehr als 15 kg Inhalt mindestens 40 qcm groß sein.

(2) Bei loser Verladung ist der Zettel gut sichtbar an dem Beförderungsmittel anzubringen.

(3) Absatz 1 Nr. 4 und 5 gelten nicht, wenn Mengen feilgehalten oder angeboten werden, die kleiner sind als der Inhalt eines Originalgebundes.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Mengen abgegeben werden, die kleiner sind als der Inhalt eines Originalgebundes.

§ 6

Verbindliche Anwendung

(1) Vom 1. August 1955 ab dürfen folgende Obst- und Gemüsearten nur nach den in der Anlage bezeichneten Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Apfel, Birnen, Zwetschen (Pflaumen) der Sorten Ruth Gerstetter, Lützelsacher Frühzwetsche, Ersinger Frühzwetsche, Zimmers Frühzwetsche und Bühler Frühzwetsche sowie Tomaten, Kopfkohl, Zwiebeln und Spargel.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe vom Erzeuger an

1. Verbraucher, wenn die Ware unmittelbar vom Erzeugerbetrieb aus und nicht im Umherziehen oder auf Märkten abgegeben wird,
2. Handelsbetriebe, wenn die Ware nicht auf Märkten abgegeben wird,
3. Verarbeitungsbetriebe auf Grund von Anbau- und Lieferungsverträgen, in denen vereinbart ist, daß der Verarbeitungsbetrieb die Sortierung nach Handelsklassen durchführt.

Die Ausnahmen nach Nummern 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Abgabe durch Absatzeinrichtungen der Erzeuger.

§ 7

Eingeführte Erzeugnisse

(1) Auf Erzeugnisse, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind die §§ 4, 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn sie

1. mindestens die Eigenschaften der Handelsklassen Auslese oder A aufweisen,
2. in den ausländischen Originalgebinden in den Verkehr gebracht werden,
3. den Sortierungs- und Verpackungsvorschriften des Ursprungslandes entsprechen,
4. in ihrer Originalkennzeichnung das Ursprungsland deutlich erkennen lassen und wenn
5. bei Äpfeln und Birnen auf den Gebinden die Sorten angegeben sind.

(2) Bei der Kennzeichnung der eingeführten Erzeugnisse, die den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entsprechen, kann die Angabe des Betriebs, der die Sortierung vorgenommen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 5), wegfallen, wenn das Ursprungsland aus der Beschriftung des Gebundes einwandfrei zu entnehmen ist.

(3) Die Verpflichtung des Einführers zur Kennzeichnung entfällt, wenn der erste inländische Emp-

fänger sich ihm gegenüber zur Kennzeichnung verpflichtet.

§ 8

Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, sind verpflichtet, ihre Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 zu erstrecken. Sie haben ihren Preisnotierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen zugrunde zu legen, wenn die Erzeugnisse nur nach Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 9*

Gewährleistungsansprüche

Für frisches Obst und Gemüse, das nach Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, werden abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei Vereinbarungen zugelassen, durch welche Gewährleistungsansprüche auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 480 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ausgeschlossen werden.

§ 9: BGB 400—2

§ 10

Bußgeldbestimmungen

Verstöße gegen §§ 4 bis 6 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei geahndet.

§ 11*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 12*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Stellvertreter
des Bundeskanzlers

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 11: GVBl. Berlin 1955 S. 514; Drittes ÜberleitungsgG 603—5

§ 12 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage

**Aufstellung
der Handelsklassen und der für
die einzelnen Handelsklassen
erforderlichen Eigenschaften**

A. Obst**I. Apfel und Birnen****1. Handelsklasse Auslese****Tafeläpfel**

Klein- und mittel- früchtige Sorten:	Großfrüchtige Sorten:
Ananas Renette	Boskoop
Berlepsch	Brettacher
Champagner Renette	Finkenwerder Prinz
Cox Orangen Renette	Gelber Bellefleur
Geheimrat Oldenburg	Gravensteiner
Golden Delicious	Landsberger Renette
Goldparmäne	Ontario
James Grieve	Weißer Winterglocken- apfel
Jonathan	Zabergäu Renette
Klarapfel	
Laxtons Superb	
Martini	
Ribston Pepping	
Zuccalmaglio	

Tafelbirnen

Klein- und mittel- früchtige Sorten:	Großfrüchtige Sorten:
Conférence	Alexander Lucas
Frühe von Trévoux	Boscs Flaschenbirne
Gräfin von Paris	Clapps Liebling
Gute Luise	Gellerts Butterbirne
Jules Guyot	Jeanne d'Arc
Köstliche von Charneu	Präsident Drouard
Madame Verté	Triumph von Vienne
Tongern	Vereins Dechantsbirne
Williams Christbirne	

Eigenschaften:

Auserlesene Früchte,
sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
baumreif und sorgfältig gepflückt,
Stiel unbeschädigt,
versandreif,
frei von Wuchsfehlern, fehlerhafter Berostung,
Astreibestellen, Quetschungen, Rissen, Schalen-
fehlern, Frostschäden, Verbrennungen durch
Sonne oder Spritzung,
Fruchtfleisch frei von allen Mängeln;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: wurm-
stichige Früchte.

Größe:**Mindestquerdurchmesser:**

Für klein- und mittelfrüchtige Apfelsorten	60 mm
klein- und mittelfrüchtige Birnsorten	55 mm
großfrüchtige Apfelsorten	70 mm
großfrüchtige Birnsorten	60 mm.

Sortierung nach Größe:

Unterschied im Querdurchmesser
höchstens 5 mm.

2. Handelsklasse A

Sorten: Alle Sorten, ausgenommen bittersüße
Apfel, Mostäpfel und Mostbirnen.

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife;

zulässig: geringfügige Abweichungen;
baumreif gepflückt, mit Stiel,
Fruchtfleisch frei von allen Mängeln;
zulässig: kleine, durch Krankheiten (z. B. leichter Punktschorf), Spritzungen oder Frost hervorgerufene Schalenfehler sowie kleine Astreibe-
stellen, sofern Haltbarkeit dadurch nicht un-
günstig beeinflusst.

Schalenfehler bis zu $\frac{1}{4}$ qcm, schmale längs-
gerichtete Fehler bis zu 2 cm Länge, Schädigun-
gen auf einer Frucht bis zu 1 qcm;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: wurm-
stichige Früchte;
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser für Apfel 55 mm
Birnen 50 mm.

Sortierung nach Größe:

Unterschied im Querdurchmesser
entweder höchstens 5 mm
oder höchstens 10 mm
oder ohne Größensortierung.

3. Handelsklasse B

Sorten: Alle Sorten, ausgenommen bittersüße
Apfel, Mostäpfel und Mostbirnen.

Eigenschaften:

Baumreif gepflückt,
Fruchtfleisch ohne wesentliche Mängel;
zulässig: stärkere Wuchs- und Schalenfehler
(z. B. auch Schorfflecke), jedoch Schalenfehler
insgesamt nicht größer als 2,5 qcm,
schmale, längsgerichtete Fehler nicht länger als
6 cm;
versandfähig.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

4. Handelsklasse BF (Fallobst)

Sorten: Alle Apfelsorten, auch gemischt, ausge-
nommen bittersüße Äpfel, alle Birnen-
sorten.

Eigenschaften:

Abgefallene Früchte,
ausgewachsen, wenn auch noch nicht versand-
reif,
jedoch nicht überreif,
im übrigen wie Handelsklasse B.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

5. Handelsklasse C (Mostäpfel, Mostbirnen)

Sorten: Alle Apfelsorten, auch untereinander ver-
mischt;
Beimischung bittersüßer Apfelsorten er-
kennbar gemacht.
Alle Birnensorten, auch untereinander
vermischt.

Eigenschaften:

Baumreif bis vollreif, nicht überreif,
gepflückt oder geschüttelt,

nicht teigig,
ungewaschen;

zulässig: Wuchsfehler und Schorfflecke, leicht
angeschlagen;

zulässig zusätzlich zur Toleranz: bis zu 20 v. H.
wurmstichige Früchte.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm

für die Sorten Bittenfelder, Roter
Trierer Weinäpfel, Kleiner Langstiel,

Bohnäpfel 30 mm.

6. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

II. Kirschen

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
vollkommen ausgewachsen,
mit Stiel gepflückt oder mit langem Stiel ge-
schnitten,
frei von Fehlern,
frisch;

zulässig: Königin Hortense und ähnliche Sorten
mit Stielblättern, Schattenmorellen
und ähnliche Sorten für Industriever-
wertung ohne Stiel;

unzulässig auch innerhalb der Toleranz: Schorf-
befall, mehr als 4 v. H. wurmstichige (madige)
Früchte, mehr als 5 v. H. geplatze Früchte;
versandreif.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Vollkommen ausgewachsen;
zulässig: ohne Stiel;
zulässig einschließlich der Toleranz: bei Knor-
pelkirschen bis 20 v. H. geplatze Früchte;
versandfähig.

3. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

III. Zwetschen, Pflaumen und Reineclauden

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
baumreif bis vollreif,
sorgfältig gepflückt,
frei von Fehlern,
Belag möglichst erhalten,
fest;

unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 4 v. H. wurmstichige (madige) Früchte, mehr
als 2 v. H. geplatze Früchte;
versandreif.

2. Handelsklasse A — Industrieware

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch hartreif; saure Zwetschen halb- bis dreiviertelreif, d. h. angeblaut;
Reineclauden grün;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz; verheilte Sprünge.

3. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Baumreif bis vollreif,
gepflückt oder geschüttelt;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz:
mehr als 5 v. H. geplatze Früchte,
mehr als 6 v. H. wurmstichige (madige) Früchte;
versandfähig.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügend.

IV. Mirabellen

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe, gepflückt, frei von Fehlern;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: wurmstichige (madige) Früchte, mehr als 5 v. H. geplatze Früchte;
versandreif.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Versandreif bis vollreif;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz:
mehr als 5 v. H. geplatze Früchte,
mehr als 6 v. H. wurmstichige (madige) Früchte;
zulässig zusätzlich zur Toleranz: Rußtaubefall bis 10 v. H.;
versandfähig.

3. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügend.

V. Pfirsiche

1. Handelsklasse Auslese

Eigenschaften:

Auserlesene Früchte,
Sortentypisch in Größe, Form und Farbe, einheitlich in der Reife,
baumreif und sorgfältig gepflückt,
frei von Fehlern und Flecken;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: geplatze und wurmstichige (madige) Früchte;
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 60 mm.

Sortierung nach Größe:

Unterschied im Querdurchmesser höchstens 5 mm.

2. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe, einheitlich in der Reife,
baumreif gepflückt;
zulässig: Schalenfehler bis zu $\frac{1}{4}$ qcm, jedoch insgesamt auf einer Frucht nicht mehr als $\frac{1}{2}$ qcm;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: geplatze und wurmstichige (madige) Früchte;
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

Sortierung nach Größe:

Unterschied im Querdurchmesser entweder höchstens 5 mm oder höchstens 10 mm oder ohne Größensortierung.

3. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Baumreif bis vollreif gepflückt;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: für andere Sorten als „Mayflower“ mehr als 5 v. H. geplatze Früchte;
versandfähig.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügend.

VI. Aprikosen

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe, einheitlich in der Reife,
baumreif gepflückt,
frei von Fehlern;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: Hautverletzungen am Stielansatz, geplatze und wurmstichige (madige) Früchte, an je einer Frucht mehr als je einer der folgenden Fehler: Warzen, Narben, leichte Reibstellen;
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm.

Sortierung nach Größe:

Unterschied im Querdurchmesser entweder höchstens 5 mm oder ohne Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Baumreif bis vollreif gepflückt;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 5 v. H. geplatze Früchte;
versandfähig.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 30 mm.

3. Handelsklasse C

Eigenschaften:

Baumreif bis vollreif, auch überreif, gepflückt;
zulässig: geplatze Früchte.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

VII. Johannisbeeren**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe und Farbe,
bei roten und weißen Sorten Trauben voll be-
setzt und gleichmäßig ausgereift,
bei schwarzen Sorten unterschiedliche Reife
zugelassen;
nicht überreif,
versandreif.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Ausgereifte Früchte;
zulässig: überreif, regennaß;
versandfähig.

3. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

VIII. Stachelbeeren**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Einheitlich in Form, Farbe und Reife,
frei von Fehlern;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: Son-
nenbrand, geplatze Früchte.

Sortierung:

entweder unreif, noch nicht ausgewachsen und
grün, Längsdurchmesser höchstens
18 mm,
oder hartreif, ausgewachsen, noch hart,
nicht mundreif,
oder mundreif, nicht überreif, sorten-
typisch, versandreif.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Frei von Fehlern;
zulässig: geringe Unterschiede in Form, Farbe
und Reife,
bei unreifen Stachelbeeren Längsdurchmesser
auch über 18 mm.

Sortierung:

entweder unreif, noch nicht ausgewachsen und
grün,
oder hartreif, ausgewachsen, noch hart,
nicht mundreif,
oder mundreif, nicht überreif, versandreif.

3. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

IX. Himbeeren und Brombeeren**1. Handelsklasse Auslese**

Eigenschaften:

Auserlesene Früchte, sortentypisch in Größe,
Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
mundreif,
Himbeeren ohne Kelchzapfen, jedoch in Ver-
packungsgefäßen bis zu 1 kg auch mit Kelch-
zapfen,
frei von Fehlern,
versandreif.

2. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
Himbeeren ohne Kelchzapfen,
frei von Fehlern,
versandreif.

3. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: überreife Früchte;
versandfähig.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

X. Erdbeeren

(ausgenommen Monats- und Walderdbeeren)

1. Handelsklasse Auslese

Eigenschaften:

Auserlesene Früchte,
sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
ausgereift, fest,
mit Kelch und kurzem Stiel,
frei von Fehlern,
ohne Besandung,
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 30 mm,
bei kleinfrüchtigen Sorten wie Deutsch Evern
25 mm.

2. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
einheitlich in der Reife,
ausgereift, fest,
mit Kelch und kurzem Stiel,
frei von Fehlern,
ohne Besandung;
zulässig bei Industrieware: auch ohne Kelch;
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 25 mm,
bei kleinfrüchtigen Sorten wie Deutsch Evern
20 mm.

3. Handelsklasse AS

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: leichte Besandung.

Größe:

Wie Handelsklasse A.

4. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Ausgereift, auch vollreif;
zulässig: ohne Kelch, leichte Besandung;
versandfähig.

5. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

XI. Heidelbeeren und Preiselbeeren

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Unverletzt, frei von Blättern,
versandreif;
Heidelbeeren ausgereift,
Preiselbeeren hartreif;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 1 v. H. Blätter.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Frei von Blättern;
zulässig: vollreif, etwas feucht;
noch versandfähig;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 2 v. H. Blätter.

3. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

B. Gemüse

I. Bohnen (Busch- und Stangenbohnen)

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
jung, zart, fleischig, frisch, glattbrechend, faden-
los, frei von Fehlern;
Kerne schwach entwickelt und zart;
Hülsen nicht aufgetrieben, ausgenommen bei
Perlbohnen, ohne Flecken;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 2 v. H. fädige Bohnen.

2. Handelsklasse A mit Fäden

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch zulässig: fädig.

3. Handelsklasse AS

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A,
jedoch zulässig: leichte Besandung.

4. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
jung, zart, fleischig, frisch, noch glattbrechend;
zulässig: fädig, etwas stärkere Kerne,
kleine Fehler.

5. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

II. Puffbohnen, Dicke Bohnen

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
Kerne gut ausgebildet,
gleichmäßig reif, aber nicht hart, saftig,
grünabelig;
Hülsen grün, frisch, ohne Schäden und Fehler,
ausgenommen kleine Spritzflecken;
unzulässig auch innerhalb der Toleranz: mehr
als 2 v. H. gelb- oder schwarzabelige Kerne.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Kerne gut ausgebildet, gleichmäßig reif, aber
nicht hart, saftig;
zulässig: gelb- oder schwarzabelige Kerne,
kleine Fehler und Spritzflecken.

III. Pflückerbsen

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Hülsen: sortentypisch in Länge, Form und
Farbe, frisch und grün, ohne
Krausreife, frei von Hagelschäden;

Körner: mindestens halb entwickelt, gleichmäßig ausgebildet, jung, zart;
 Zuckerbirnen (Zuckerschoten): Körner klein, aber ausgebildet,
 Hülsen jung und zart, frisch, grün.

2. Handelsklasse A (Industrieware)

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch zulässig:

Größe:

Palerbsen bis 30 v. H., Markerbsen bis 50 v. H. über 8,5 mm Querdurchmesser, großfallende Sorten wie Onward, Thomas Laxton im Querdurchmesser beliebig.

3. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Körner: gleichmäßig ausgebildet, noch zart, fleischig;
 zulässig: geringe Mängel, jedoch Krankheits- und Schädlingsbefall nur innerhalb der Toleranz.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügend.

IV. Haus- und Kastengurken

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Farbe, gleichmäßig gewachsen, auch leicht gebogen, weder bauchig noch eingeschnürt, jung, grün, frisch, fest, nicht hohl, frei von Fehlern;
 zulässig: vereinzelte Samenbildung.

Gewicht und Größe:

Mindestgewicht 350 g, Mindestlänge 25 cm.

Sortierung nach Gewicht und Größe:

	Mindestlänge:	
	Hausgurken	Kastengurken
entweder 350 bis 500 g	30 cm	25 cm
oder 500 bis 700 g	35 cm	30 cm
oder über 700 g	40 cm	35 cm
oder ohne Sortierung.		

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch in Farbe und gleichmäßig gewachsen, auch stark gebogen, weder bauchig noch eingeschnürt, jung, grün, frisch, fest, nicht hohl;
 zulässig: kleine Fehler und vereinzelte Samenbildung.

Gewicht und Größe:

Wie Handelsklasse A.

Sortierung nach Gewicht und Größe:

Wie Handelsklasse A.

3. Handelsklasse C (Krüppelgurken)

Eigenschaften:

Frisch, fest, nicht hohl, ohne verhärtete Kerne;
 zulässig: durch Wachstumsstörungen deformiert.

V. Freilandgurken

(Einlegegurken, Salatgurken, Schälgurken [Senfgurken])

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Form und Farbe, gleichmäßig gewachsen, auch leicht gebogen, nicht eingeschnürt, nicht hohl, ohne Stiel, frisch, fest, frei von Flecken.

Größe und Gewicht:

Salatgurken: Mindestlänge 18 cm
 Mindestquerdurchmesser 50 mm

Schälgurken (Senfgurken): Mindestlänge 25 cm
 Mindestgewicht je Stück 750 g.

Sortierung nach Größe und Gewicht:

Einlegegurken:

entweder Länge 3 bis 6 cm
 Höchstquerdurchmesser 20 mm
 je kg 85 bis 95 Stück
 oder Länge 6 bis 9 cm
 Höchstquerdurchmesser 30 mm
 je kg 28 bis 30 Stück
 oder Länge 3 bis 9 cm
 oder Länge 9 bis 12 cm
 Höchstquerdurchmesser 40 mm
 je 50 kg 500 bis 600 Stück
 oder Länge 12 bis 15 cm
 Höchstquerdurchmesser 45 mm
 je 50 kg 325 bis 375 Stück
 oder Länge 9 bis 15 cm
 oder Länge 15 bis 18 cm
 Höchstquerdurchmesser 50 mm
 je 50 kg 275 bis 325 Stück.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Frisch, fest, nicht hohl, nicht eingeschnürt;
 zulässig: Abweichungen in Form und Farbe, kleine Fehler;
 zulässig zusätzlich zur Toleranz: leichte Einschnürungen bis zu 10 v. H.

Größe und Gewicht:

Wie Handelsklasse A, jedoch
 Schälgurken: Mindestlänge 20 cm
 Mindestgewicht je Stück 500 g

Sortierung nach Größe und Gewicht:

Wie Handelsklasse A.

3. Handelsklasse C (Krüppelgurken zum Einlegen)

Eigenschaften:

Frisch, fest,
nicht hohl,
ohne verhärtete Kerne;
zulässig: durch Wachstumsstörungen deformiert

Größe:

Höchstquerdurchmesser 50 mm
Höchstgewicht 165 g.

VI. Tomaten

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Runde Sorten, sortentypisch in Form
und Farbe,
glatt, schnittfest,
einheitlich reif,
frei von Fehlern,
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser
entweder 40 bis 50 mm
oder 50 bis 60 mm
oder 60 bis 70 mm
oder über 70 mm
oder ohne Größenordnung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Schnittfest,
einheitlich reif, aber nicht überreif,
auch gerippt,
ohne offene Risse und Verletzungen,
versandreif.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser
entweder 40 bis 70 mm
oder über 70 mm
oder ohne Größensortierung.

3. Handelsklasse C

Eigenschaften:

Den Bestimmungen der vorstehenden
Handelsklassen nicht entsprechend, jedoch
frei von offenen Rissen und Verletzungen.

4. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handels-
klassen nicht genügend.

VII. Blumenkohl

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch und einheitlich in der Form,
weiß, fest und geschlossen,
von gesunden Blättern gut geschützt,
frei von Flecken und Druckstellen,
bei Verpackung in Flachsteigen Blätter auch
gestutzt;
Strunk unter den Hüllblättern kurz abge-
schnitten.

Größe:

Mindestmaß 150 mm.

Sortierung nach Größe:

entweder 150 bis 200 mm
oder 200 bis 250 mm
oder 250 bis 300 mm
oder über 300 mm
oder ohne Größensortierung;
Messung über die Mitte der Kopfwölbung, eng
aufliegend, an der breitesten Stelle des Kopfes.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Von Blättern gut geschützt,
bei Verpackung in Flachsteigen Blätter auch ge-
stutzt;
Strunk unter den Hüllblättern kurz abgeschnit-
ten;
zulässig: uneinheitlich in Größe und Form,
etwas locker und leicht beschädigt,
jedoch nicht aufgeschossen.

3. Handelsklasse C

Eigenschaften:

Den Bestimmungen der Handelsklasse B nicht
genügend, insbesondere
zulässig: ohne Hüllblätter, ausgeputzt, zerklei-
nert.

VIII. Kopfkohl

(Weiß-, Rot- und Wirsingkohl)

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch und einheitlich in Form und
Farbe,
fest, verwendungsreif,
nicht geplatzt,
Köpfe am Strunk kurz geschnitten, mit Deck-
blättern;
Wirsing mit 2 bis 3 Umblättern,
Frühwirsing mit 3 bis 4 Umblättern,
Deckblätter ohne Stoßflecken und Verletzun-
gen;
nach dem 1. Januar auch ohne Deckblätter,
frostfrei (winterharte Wirsingsorten ab Feld
auch gefroren, jedoch nicht erfroren).

Gewicht:

Frühkohl:	Mindestgewicht	1/2 kg
Herbstkohl:	Mindestgewicht	
	Weiß- und Rotkohl	3/4 kg
	Wirsingkohl	1/2 kg
Winterkohl:	Mindestgewicht	1/2 kg

Sortierung nach Gewicht:**Herbstkohl:**

entweder Weißkohl Einschneideware
Mindestgewicht 2 kg
oder Handelsware

Weiß- und Rotkohl 3/4 bis 2 1/2 kg
Wirsingkohl 1/2 bis 2 kg

oder Weiß-, Rot- und Wirsingkohl
ohne Gewichtssortierung

Winterkohl:

entweder Weißkohl Einschneideware
Mindestgewicht 1 1/2 kg
oder Handelsware

Weiß- und Rotkohl 1/2 bis 2 1/2 kg
Wirsingkohl 1/2 bis 2 kg

oder Weiß-, Rot- und Wirsingkohl
ohne Gewichtssortierung.

2. Handelsklasse B**Eigenschaften:**

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: ohne Deckblätter, kleine Beschädigungen,
kleine Flecken und Putzstellen,
geplatze Ware, wenn besonders
erkennbar gemacht.

Gewicht:

Mindestgewicht 1/4 kg.

IX. Kohlrabi**1. Handelsklasse A (mit Laub)****Eigenschaften:**

Sortentypisch in Form und Farbe,
zart, mit frischem Laub und Herzblatt,
Knollen gut geformt und ohne Risse;
unzulässig: holzig, geschossen.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 40 mm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 40 bis 55 mm
oder 55 bis 70 mm
oder über 70 mm
oder ohne
Größensortierung.

2. Handelsklasse A (ohne Laub)**Eigenschaften:**

Wie Handelsklasse A (mit Laub), jedoch ohne
Laub.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 50 bis 70 mm
oder über 70 mm
oder ohne

Größensortierung.

3. Handelsklasse B**Eigenschaften:**

Mit oder ohne Laub, sortentypisch;
zulässig: geringe Abweichungen in Form und
Farbe, kleine Risse;
unzulässig: holzig, geschossen.

Größe:

Mindestquerdurchmesser: ohne Laub 40 mm
mit Laub 30 mm.

X. Rosenkohl**1. Handelsklasse A 1****Eigenschaften:**

Fest geschlossen, geputzt.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 15 mm
Höchstquerdurchmesser 35 mm

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 15 bis 25 mm
oder 25 bis 35 mm
oder ohne
Größensortierung.

2. Handelsklasse A 2**Eigenschaften:**

Wie Handelsklasse A 1, jedoch mit grünen Um-
blättern.

Größe:

Querdurchmesser 20 bis 40 mm.

3. Handelsklasse B**Eigenschaften:**

Wie Handelsklasse A, jedoch zulässig:
an der Stange,
nicht fest geschlossen,
ungeputzt.

XI. Kopfsalat**1. Handelsklasse A****Eigenschaften:**

Sortentypisch in Form und Farbe,
Kopf gut geschlossen (Eissalat ausgenommen),
frisch,
Außenblätter ohne erhebliche Verletzungen,
geputzt,
ohne Wurzeln, frei von Erde,
Treibsalat weniger fest als Freilandsalat.

Gewicht:

Mindestgewicht 150 g
Treibsalat bis 31. 3. 100 g

Sortierung nach Gewicht:

entweder 150 bis 200 g
oder 200 bis 250 g
oder 250 bis 300 g
oder über 300 g
oder ohne Gewichtssortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch,
frisch, nicht geschossen,
ohne Wurzeln, frei von Erde;
zulässig: geringe Abweichungen in Form und
Farbe,
leichter Brandbesatz.

Gewicht:

Mindestgewicht 100 g.

XII. Endiviansalat

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Frisch, ohne Fehler,
gut gebleicht, ohne Wurzel.

Sortierung nach Gewicht:

Mindestgewicht entweder 200 g
oder 300 g
oder 400 g.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: nicht gebleicht.

Gewicht:

Mindestgewicht 100 g.

XIII. Feldsalat

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe,
geputzt, frisch, nicht geschossen.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch in Größe, Form und Farbe;
zulässig: ungeputzt.

XIV. Spinat

1. Handelsklasse A (Blattspinat)

Eigenschaften:

Als einzelne Blätter mit nicht mehr
als 10 cm langem Stiel geerntet,
grün, frisch,
frei von gelben Blättern, Unkraut und Erde.

2. Handelsklasse A (Wurzelspinat)

Eigenschaften:

Als ganze Pflanze unmittelbar unter dem
Wurzelhals geerntet,
grün, frisch, nicht geschossen,
frei von gelben Blättern, Unkraut und Erde.

3. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: leichter Erdbesatz, Stiele über 10 cm.

XV. Speisemöhren

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Rote Sorten,
sortentypisch und einheitlich in Form und Farbe,
ohne Risse, nicht geplatzt,
nicht geschossen,
gewaschen oder frei von Erde,
mit Laub oder ohne Laub,
sauber abgedreht oder geschnitten,
frei von Flecken.

Größe:

Kurze Möhren (wie Pariser Markt):
Mindestquerdurchmesser 20 mm
Halblange Möhren (wie Gonsenheimer Treib):
Mindestquerdurchmesser 15 mm
Lange Möhren (wie Lange rote, stumpfe ohne
Herz):
Frischmarktware: Mindestquerdurchmesser
25 mm
Industrieware: Mindestquerdurchmesser
30 mm.

Sortierung nach Größe und Gewicht:

Kurze Möhren:
entweder 60 Stück nicht über 1 kg
oder 100 Stück nicht über 1 kg
oder ohne Gewichtssortierung
Halblange Möhren:
Querdurchmesser entweder 15 bis 25 mm
oder über 25 mm
oder ohne Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: geringe Abweichungen in Form und
Farbe,
vernarbte Risse;
zulässig zusätzlich zur Toleranz: bei Mieten-
ware bis 10 v. H. geplatze, beschädigte und
gebrochene Möhren.

Größe:

Kurze Möhren: Mindestquerdurchmesser 15 mm
Halblange Möhren: Mindestquerdurchmesser
15 mm
Lange Möhren: Mindestquerdurchmesser 20 mm
Industrieware: Mindestquerdurchmesser 25 mm.

XVI. Meerrettich

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Innen weiß, nicht graustreifig,
ohne Vergabelung, ohne Kraut,
Stangen glatt, je Stange nicht mehr als zwei
Köpfe,
sauber geputzt.

Gewicht:

Mindestgewicht je Stange 180 g.

Sortierung nach Gewicht:

entweder 220 bis 280 Stangen je 50 kg,
 180 bis 230 g je Stange
 oder 160 bis 220 Stangen je 50 kg,
 230 bis 320 g je Stange
 oder 120 bis 160 Stangen je 50 kg,
 320 bis 420 g je Stange
 oder bis zu 120 Stangen je 50 kg,
 nicht unter 420 g je Stange
 oder ohne Gewichtssortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Innen weiß, nicht graustreifig,
 ohne Kraut,
 geputzt;
 zulässig: mehrköpfige, beschädigte und ge-
 brochene Stangen.

Gewicht:

Mindestgewicht je Stange 180 g.

XVII. Rettich**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Der Sorte entsprechend einheitlich in Form und
 Farbe,
 jung, zart,
 nicht hohl, nicht geplatzt,
 mit oder ohne Laub,
 gewaschen.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 3 cm
 Bündelrettich: Querdurchmesser 1,5 bis 3 cm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 3 bis 5 cm
 oder 5 bis 7 cm
 oder 7 bis 10 cm
 oder ohne
 Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
 zulässig: geringe Abweichungen in Form und
 Farbe,

Größe:

Mindestquerdurchmesser 2 cm.

XVIII. Radies**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Der Sorte entsprechend einheitlich in Form und
 Farbe,
 jung, zart,
 mit vollem, frischem Laub,
 unbeschädigt, gewaschen;
 unzulässig: hohl, pelzig, geplatzt.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 15 mm.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
 zulässig: kleine Abweichungen in Form und
 Farbe,
 fehlerhaftes Laub.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 10 mm.

XIX. Rote Bete**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Runde Sorten, sortentypisch und einheitlich in
 Form und Farbe,
 Fleisch gleichmäßig dunkelrot,
 frei von Flecken,
 frei von Erde, nicht beschädigt,
 Blattstiele sauber abgedreht oder geschnitten.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 4 cm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 4 bis 8 cm
 oder 8 bis 12 cm
 oder ohne
 Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
 zulässig: runde und lange Sorten, geringe Ab-
 weichungen in Form, Farbe und
 Fleisch
 sowie geringfügige Beschädigungen.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 4 cm.

XX. Knollensellerie**1. Handelsklasse A**

Eigenschaften:

Sortentypisch und einheitlich in Form und
 Farbe,
 weißfleischig,
 frei von Rissen und Flecken,
 schorf- und rostfrei,
 nicht geschossen,
 an den Seiten frei von Nebenwurzeln,
 geputzt, frei von Erde,
 mit kurzem, gelbem Laub nur aus dem Winter-
 einschlag.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 6 cm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 6 bis 9 cm
 oder 9 bis 12 cm
 oder über 12 cm
 oder ohne
 Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch in Form und Farbe,
geputzt, frei von Erde;
zulässig: geringe Abweichungen in Form und
Farbe, kleine Risse.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 6 cm
Mindestquerdurchmesser
Suppensellerie mit Laub 3 cm

XXI. Schwarzwurzeln

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Innen weiß,
glatt,
ohne Vergabelung,
ungewaschen, frei von Erde.

Größe:

Mindestlänge 17 cm
Mindestquerdurchmesser 15 mm

Sortierung nach Größe:

entweder Länge 17 bis 20 cm, Mindestquer-
durchmesser 15 mm
oder Länge über 20 cm, Mindestquerdurch-
messer 18 mm
oder ohne Größensortierung

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Sortentypisch in Form und Farbe,
ungewaschen, frei von Erde;
zulässig: geringe Abweichungen in Form und
Farbe, gebrochen.

Größe:

Mindestlänge 15 cm
Mindestquerdurchmesser 12 mm.

XXII. Porree, Lauch

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch in Form und Farbe,
Schaft weiß,
Wurzeln und Blätter gleichmäßig gekürzt,
grünes Laub nicht weniger als $\frac{1}{3}$ und nicht
mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesamtlänge,
frei von Flecken, welken Blättern und Erde.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 20 mm
Suppenporree: Querdurchmesser unter 20 mm.

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 20 bis 30 mm
oder über 30 mm
oder ohne
Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A, jedoch
zulässig: leicht beschädigt und fleckig,
ungeputzt.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 15 mm.

XXIII. Zwiebeln

(ohne Lauchzwiebeln und Schalotten)

1. Handelsklasse A

Eigenschaften:

Sortentypisch und einheitlich in Form und
Farbe,
frostfrei, geputzt,
kurz abgedreht,
ohne Wurzeln, Schosser und Auswuchs,
Frühzwiebeln gebrauchsfähig,
Lagerzwiebeln ausgereift.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 20 mm

Sortierung nach Größe:

Querdurchmesser entweder 20 bis 30 mm
oder 30 bis 50 mm
oder über 50 mm
oder ohne
Größensortierung.

2. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Gebrauchsfähig, frostfrei,
frei von Laub, Wurzeln und Erde.

Größe:

Mindestquerdurchmesser 20 mm.

XXIV. Spargel

(ausgenommen Spargel französischer, italienischer
oder amerikanischer Art)

1. Handelsklasse A — weiß

Eigenschaften:

Stangen gerade und gut gewachsen,
Kopf weiß, fest geschlossen und unbeschädigt;
soweit äußerlich erkennbar, nicht hohl, nicht
gespalten;
Frischmarktware gewaschen, jedoch nicht
gewässert;
Industrieware ungewaschen;
zulässig: nach dem Stechen eingetretener roter
Anlauf der Stangen; leichter, durch
Schälen entfernbare Rost.

Größe:

Stangenlänge 17 bis 22 cm.

Sortierung nach Gewicht:

Mindestgewicht bei 22 cm Stangenlänge:
entweder I 31 der dünnsten Stangen nicht
unter 1 kg, einzelne Stangen nicht
unter 33 g, kürzere Stangen ent-
sprechend leichter,

oder II 46 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg, einzelne Stangen nicht unter 22 g, kürzere Stangen entsprechend leichter.

2. Handelsklasse A — blau

Eigenschaften:

Wie Handelsklasse A — weiß, jedoch Kopf blau.

Sortierung nach Gewicht:

Wie Handelsklasse A — weiß.

3. Handelsklasse A — Köpfe

Eigenschaften:

Kopfabschnitte der Handelsklasse A — weiß.

4. Handelsklasse B

Eigenschaften:

Stangen gut gewachsen, jedoch auch leicht gebogen;
soweit äußerlich erkennbar, nicht hohl, nicht gespalten;
zulässig: Stangen mit krausen, auch blauen, aber nicht grünen Köpfen;
leichter, durch Schalen entfernbare Rost.

Größe:

Stangenlänge 12 bis 22 cm.

Gewicht:

Mindestgewicht für Stangen von 17 bis 22 cm bei einer Stangenlänge von 22 cm:

Einzelstangen nicht unter 17 g,
kürzere Stangen entsprechend leichter.

Mindestgewicht für Stangen von 12 bis 17 cm:
Wie Handelsklasse A.

5. Handelsklasse C

Eigenschaften:

Noch schälbar;

zulässig: Fehler, insbesondere gekrümmt, rostig, hohl, gespalten, grün.

Größe und Gewicht:

Stangenlänge 12 bis 22 cm, Einzelstangen nicht unter 12 g.

6. Handelsklasse D (Bruchspargel)

Eigenschaften:

Gebrochene Stangen der Handelsklasse A und B, jedoch ohne abgeschnittene Unterenden.

7. Ausfall

Den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügend.

Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“

7849-1-2

Vom 1. September 1958

Bundesanzeiger Nr. 168

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und auf Grund des § 4 Nr. 2 und des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes von der Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 dieser Verordnung wird auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 239) vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Handelsklasse

(1) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung erzeugte Hühnereier (Eier) wird eine gesetzliche Handelsklasse mit der Bezeichnung „Deutsches Standardei“ eingeführt.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für Eier, die nach der in Absatz 1 genannten Handelsklasse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Eier müssen

1. die aus der Anlage 1 ersichtlichen Eigenschaften aufweisen,
2. nach den aus der Anlage 1 ersichtlichen Gewichtsklassen sortiert und
3. nach § 2 gekennzeichnet sein.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung auf den Eiern besteht

1. aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort „Deutsch“ in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe enthalten sind, und
2. aus der Angabe der Kennnummer des kennzeichnenden Betriebes (Absatz 3).

(2) Eier, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, jedoch nicht mehr den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, dürfen nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich mit der Kennzeichnung „Handelskl. ungültig“ versehen sind. Die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 2 mm haben.

(3) Betriebe, die Eier kennzeichnen, dürfen nur Kennnummern verwenden, die ihnen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen auf Antrag zugeteilt sind. Die Kennnummern bestehen aus der Nummer des Landes nach Anlage 2 und der dem Betrieb zugeteilten Nummer, die durch Querstrich getrennt sind.

(4) Zusätzlich für Kontrollzwecke verwendete Erzeugernummern auf Eiern dürfen nicht umrandet sein.

(5) Wird auf Eiern eine Wochennummer angegeben, so muß sie der Woche entsprechen, in der die Kennzeichnung erfolgt ist. Die Angabe muß aus einer der Wochennummern 1 bis 53, beginnend mit der ersten Woche des Kalenderjahres, bestehen. Die Nummer muß eine Höhe von mindestens 2 mm aufweisen und von einem Kreis umgeben sein.

(6) Kennzeichnungen nach Absatz 1, 3 und 5 müssen mit roter, Kennzeichnungen nach Absatz 2 und 4 mit schwarzer, unverwischbarer, unabwischbarer, kochechter und nicht gesundheitsschädlicher Farbe vorgenommen und deutlich erkennbar sein.

(7) Werden Eier für die unmittelbare Abgabe an Verbraucher feilgehalten, so sind die Handels- und die Gewichtsklasse durch Schilder deutlich sichtbar anzugeben. Auf einem Schild dürfen nicht mehrere Gewichtsklassen angegeben werden.

§ 3

Packungen

(1) Werden für Eier geschlossene Packungen verwendet, so müssen dies neue oder neuwertige Großpackungen zu je 500, 360 oder 180 Stück oder neue Kleinpackungen zu je 12 Stück oder weniger sein.

(2) Auf den Packungen nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar die Worte „Deutsches Standardei“ und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe angegeben sein. Auf Kleinpackungen müssen ferner der Packtag sowie der Name, die Anschrift und die Kennnummer des Betriebes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, angegeben sein. Großpackungen müssen obenauf einen Kontrollzettel mit den in Satz 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(3) Bei Großpackungen nach Absatz 1 muß mindestens ein Verschuß mit einer Banderole überklebt sein, die dem in der Anlage 3 abgebildeten Muster in den Abmessungen 42×12 cm entspricht. Die Banderole muß so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört wird. Die Grundfarbe der Banderole muß weiß, der Aufdruck „Deutsches Stan-

dardei“ rot sein; die übrigen Aufdrucke müssen schwarz sein. Die Banderolen müssen die in Absatz 2 bezeichneten Angaben tragen.

(4) Von Packungen mit Eiern, die als Deutsche Standard Eier gekennzeichnet worden sind, jedoch nicht mehr den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, ist außer der Kennzeichnung nach Absatz 2 auch die in Absatz 3 bezeichnete Banderole zu entfernen.

(5) Tragen Packungen mit als Deutsche Standard Eier gekennzeichneten Eiern, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus zusätzlich den vom Verband der Landwirtschaftskammern e. V. herausgegebenen Einheitsbestimmungen für Deutsche Markeneier vom 25. September 1957 entsprechen, nach diesen Einheitsbestimmungen die Aufschrift „Deutsche Markeneier“, so entfallen die in Absatz 2 bezeichnete Angabe „Deutsches Standardei“ und die Anbringung der in Absatz 3 bezeichneten Banderole.

§ 4

Bußgeldbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 werden nach § 7 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei geahndet.

§ 5*

§ 6*

§ 7*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 8*

§ 9*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft ...

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Für den Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister des Innern

§ 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 6: Aufgeh. durch § 7 Abs. 2 V v. 3. 8. 1961 BAnz. Nr. 149

§ 7: GVBl. Berlin 1958 S. 873; Drittes ÜberleitungsG 603—5

§ 8: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101—3

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)**Eigenschaften:**

- Schale: normal, sauber, unverletzt
 Luftkammer: Höhe nicht über 7 mm
 Eiweiß: klar, durchsichtig, gallertartig-fest
 Dotter: nur schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinien, muß beim Drehen des Eies in zentraler Lage verharren
 Keim: nicht sichtbar entwickelt
 Geruch: frei von schlechtem und fremdem Geruch
 Behandlung: ungewaschen, nicht gekühlt, nicht konserviert, nicht geölt.

Gekühlt im Sinne dieser Verordnung sind Eier, die insgesamt länger als vier Wochen ununterbrochen oder mit Unterbrechungen in künstlich gekühlten Räumen gelagert worden sind.
 Konserviert im Sinne dieser Verordnung sind Eier, die mit chemischen Mitteln (z. B. Kalk, Wasserglas) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden sind.

Gewichtssortierung
nach Gewichtsklassen:

- S: 65 g und darüber,
 A: unter 65 bis 60 g, Durchschnittsgewicht mindestens 62 g,
 B: unter 60 bis 55 g, Durchschnittsgewicht mindestens 57 g,
 C: unter 55 bis 50 g, Durchschnittsgewicht mindestens 52 g,
 D: unter 50 bis 45 g, Durchschnittsgewicht mindestens 47 g,
 E: unter 45 g.

Fünf vom Hundert der Eier dürfen, ausgenommen bei der höchsten und der niedrigsten Gewichtsklasse, der nächstniedrigeren Gewichtsklasse angehören, wenn das für die Gewichtsklasse vorgeschriebene Durchschnittsgewicht eingehalten wird.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Nummern der Länder:	
Schleswig-Holstein	1
Hamburg	2
Niedersachsen	3
Bremen	4
Nordrhein-Westfalen	5
Hessen	6
Rheinland-Pfalz	7
Baden-Württemberg	8
Bayern	9
Berlin (West)	10

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 3)**Muster der Banderole**

Packtag:
 Deutsches Standardei
 Kennzeichnungsstelle:
 (Name, Anschrift)
 Kennnummer: Gewichtsklasse:

Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln

Vom 20. Oktober 1960

Bundesanzeiger Nr. 207

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und auf Grund des § 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln wird eine gesetzliche Handelsklasse mit der Bezeichnung „Handelsklasse Standard“ eingeführt.

(2) Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind Kartoffeln der jeweils neuen Ernte, die bis zum 10. August verladen werden.

§ 2 *

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln dürfen nach der gesetzlichen Handelsklasse nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Eigenschaften aufweisen. Speisekartoffeln der gesetzlichen Handelsklasse müssen außerdem entweder

Salatware,
vorwiegend festkochend oder
mehligfestkochend

sein.

(2) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln der gesetzlichen Handelsklasse müssen sortenrein und trocken sowie frei von fremdem Geschmack und fremdem Geruch sein.

(3) Die Knollen müssen eine Mindestgröße aufweisen, die nach dem Durchgang durch ein Quadratmaß bestimmt wird. Die innere Seitenlänge des Quadratmaßes beträgt

1. bei Speisefrühhkartoffeln 30 mm,
2. bei Speisekartoffeln Salatware 30 mm,
3. bei den übrigen Speisekartoffeln 35 mm.

(4) Der durch Mängel bedingte Abfall einschließlich der Keime, des Erdbesatzes und sonstiger Fremdkörper darf sieben vom Hundert des Gewichts der Verkaufseinheit nicht übersteigen. Mängel im Sinne des Satzes 1 sind Naß-, Trocken- oder Braunfäule, ergrünte, mißgestaltete, stippige, eisen- oder schwarzfleckige, hohle oder schwarzherzige Knollen, Schorfbefall, Pfropfenbildung, starke Glasigkeit sowie schwere Beschädigungen.

Einleitungssatz: HandelsklassenG 7849-1

§ 2 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V. v. 18. 7. 1962 BAnz. Nr. 143, berichtigt BAnz. 1962 Nr. 151

§ 3

Werden Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln nach der gesetzlichen Handelsklasse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so sind sie als „Handelsklasse Standard“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei Speisekartoffeln muß zusätzlich die Bezeichnung

„Salatware“,
„vorwiegend festkochend“ oder
„mehligfestkochend“

angegeben werden.

§ 4 *

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln in Tüten, Beuteln oder ähnlichen Behältnissen (Kleinpackungen) dürfen nur nach der gesetzlichen Handelsklasse und nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

1. Für Kleinpackungen sind nur Füllgewichte von eineinhalb, zweieinhalb und fünf Kilogramm zulässig.
2. Kleinpackungen müssen mit Plombe, Siegel oder in sonstiger Weise so verschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschuß zerstört oder die Packung beschädigt wird.
3. Auf den Kleinpackungen müssen in deutlich erkennbarer Schrift angegeben sein:
 - a) die Bezeichnung „Speisekartoffeln“ oder „Speisefrühhkartoffeln“,
 - b) die Bezeichnung „Handelsklasse Standard“,
 - c) bei Speisekartoffeln die Bezeichnung „Salatware“, „vorwiegend festkochend“ oder „mehligfestkochend“,
 - d) das Füllgewicht in Kilogramm,
 - e) Name und Anschrift des Betriebes, der die Ware abgepackt hat oder feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln in Kleinpackungen, die in Beschaffenheit, Verpackung und Kennzeichnung den Einheitsbestimmungen für deutsche Markenkartoffeln des Verbandes der Landwirtschaftskammern Bonn/Rhein (Bundesanzeiger Nr. 77 vom 22. April 1960, Seite 10) entsprechen.

§ 5

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, sind verpflichtet, ihre Notierungen auf die gesetzliche Handelsklasse, bei Speisekartoffeln der gesetzlichen Handelsklasse nach den zusätzlichen Bezeichnungen in § 3 unterschieden, zu erstrecken.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V. v. 18. 7. 1962 BAnz. Nr. 143

§ 6

Wer vorsätzlich

1. Speisekartoffeln ohne die in § 3 vorgesehenen Bezeichnungen nach der gesetzlichen Handelsklasse feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln in Kleinpackungen entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach der gesetzlichen Handelsklasse feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln der gesetzlichen Handelsklasse in Kleinpackungen feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
 - a) deren Füllgewichte nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind,
 - b) die nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 verschlossen sind,
 - c) die nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 gekennzeichnet sind,

begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Der Stellvertreter
des Bundeskanzlers

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 7: GVBl. Berlin 1960 S. 1096; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Abkürzungsverzeichnis

ABlEurGem.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abschn.	= Abschnitt	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Reichsabgabenordnung	i. V. m.	= in Verbindung mit
Art.	= Artikel	MTB	= Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
aufgeh.	= aufgehoben	Nr.	= Nummer
AuskPflV	= Verordnung über Auskunftspflicht	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	RHO	= Reichshaushaltsordnung
BAT	= Bundesangestellten-tarifvertrag	S.	= Seite
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	StSäumG	= Steuersäumnisgesetz
BBankG	= Bundesbankgesetz	u.	= und
Bek.	= Bekanntmachung	V	= Verordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	v.	= vom
Buchst.	= Buchstabe	verk.	= verkündet
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	vgl.	= vergleiche
d.	= der, die, das, des	VwVG	= Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
DV	= Durchführungs-verordnung	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
eingef.	= eingefügt	WiStG 1954	= Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Ziff.	= Ziffer
G	= Gesetz		
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Nunmehr sind auch diese Ordner lieferbar:

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.